

Schaffhausens Milizorganisation (1810-1818), das Freikorps (1808-1813) und die Feldmusik (1809-1820)

Autor(en): **Foerster, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **57 (1980)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schaffhausens Milizorganisation (1810-1818), das Freikorps (1808-1813) und die Feldmusik (1809-1820)

von Hubert Foerster

Zum Thema

Während die militärische Kraft der Eidgenossenschaft im 19. Jahrhundert verschiedentlich von der zentralen Warte aus behandelt wurde, sind parallele Untersuchungen für die kantonalen Verhältnisse besonders in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts erst in letzter Zeit vermehrt zu finden¹. Dabei ist es gerade aufschlussreich zu untersuchen, wie die einzelnen Stände ihrer eidgenössischen Kontingentspflicht genügten und – oder auch nicht – daneben ihre eigenen kantonalen Truppen organisierten. Dazu kommt, dass gerade während der Mediation bis anhin unbeachtete Freiwilligenverbände (Freikorps, Stadtlegionen, Standeskompanien, Stadtgarnisonen) zur Stützung des kantonalen Militärs und der Regierung auftraten². Daneben lassen sich selbständige Militärmusikkapellen als Vorläufer der Bataillons- und Regimentsspiele feststellen³.

Die Quellen liegen hauptsächlich im Staatsarchiv Schaffhausen, sofern nichts anderes vermerkt ist, oder im Stadtarchiv, in der Folge als SASH zitiert. Mein Dank geht hier besonders an Dr. H. Lieb, Staatsarchivar, und Dr. H. U. Wipf, Stadtarchivar, und ihr Personal für ihre freundliche Betreuung.

¹ So z. B. Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 1-12, Bern 1915-1921. – J. Feiss, *L'Armée Suisse*, Paris 1883. – H. R. Kurz, *100 Jahre Schweizer Armee*, Thun 1978. – W. Allemann, *Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847*, Aarau 1970. – A. Schoop, *Geschichte der Thurgauer Miliz*, Frauenfeld 1948. – N. von Flüe, *Die Obwaldner Wehrordnung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Sarnen 1974.

² Stadtgarnisonen mit Berufssoldaten gab es in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aarau und Genf. Dazu P. Koelner, *Die Basler Standestruppe 1804-1856*, *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 1909. – H. Foerster, *Zürichs Standeskompanie (1803-1832) und Standeslegion (1804-1816)*, Ms. – idem, *Luzerns militärische Freiwilligeneinheiten 1804-1818*, *Der Geschichtsfreund* 1979, p. 39-64. – idem, *Solothurns militärische Sondereinheiten 1803-1819*, *Solothurner Jahrbuch* 1979, p. 291-315. – idem, *Freiburgs Stadtgarnison 1803-1847*, *Figurina Helvetica* 1978, p. 41-46. – Zu den Freikorps vgl. diesbezügliches Kapitel.

³ Vgl. Kapitel über die Feldmusik.

Für den Kanton Schaffhausen behandelt J. Zimmermann das kantonale Militärwesen des 18. Jahrhunderts bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in aufschlussreicher Art und Weise⁴. Er schliesst jedoch seine Untersuchung vor der Militärorganisation von 1810. Anschliessend an Zimmermann behandelt nun diese Arbeit als weitere Etappe die Schaffhauser Miliz von 1810 bis 1818 unter Berücksichtigung der eidgenössischen Inspektion von 1820. Dabei werden die Freiwilligen des Freikorps und der Feldmusik – diese Organisationen entstanden fast im gleichen Zeitraum – berücksichtigt. Weitere Forschungen werden es ermöglichen, Schaffhausens Militär und sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft auch in der Restauration und Regeneration darzustellen und gesamthaft, allein oder verglichen mit andern Ständen, zu beurteilen.

Die Organisation 1810 und 1818

Die eidgenössischen Aufgebote 1805 und 1809 hatten auch Schaffhausen die Mängel der bisherigen Militärorganisation aufgezeigt⁵. Daher machten sich die Militärkommission und der Kriegsrat unter Zuzug bewährter Offiziere wie Hauptmann Ziegler daran, eine neue Militärordnung zu erarbeiten. Altbewährtes wurde beibehalten, Neues eingeführt. So entstand in kurzer Zeit nach Diskussionen in den verschiedenen Gremien das «Gesez über die Militär-Organisation des Kantons Schaffhausen», das am 9. August 1810 von Bürgermeister, Kleinem und Grosse Rat gebilligt wurde. Es gliedert sich in die Kapitel Oberste Militärbehörden, allgemeine Verfügungen, Infanterie, Kavallerie, Artillerie und die Beilagen über die Uniform, rund 50 Artikel⁶.

Diese Militärordnung wurde jedoch schon 1818 erneuert. Die Eidgenossenschaft hatte nämlich ihrerseits auch die Lehren aus den Feldzügen und Aufgeboten von 1813, 1814 und 1815 gezogen und, bevorteilt von der neuen Bundesverfassung, eine erweiterte Militärorganisation vorbereitet. Schaffhausens Delegierte, Bürgermeister Balthasar Pfister und Ratsherr Johann Ulrich von Waldkirch, nahmen die verschiedenen Kommissionsvorschläge wie die Mehrheit der Stände an der Tagsatzung im Juli 1816 in Zürich an⁷. Die Anpassung des Schaffhauser Militärreglementes an die eidgenössischen Vorschriften erfolgte am 25. Juni 1818 mit

⁴ J. Zimmermann, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Schaffhausen 1961 (in der Folge als Zimmermann, Militärgeschichte, zitiert).

⁵ Zimmermann, Militärgeschichte, p. 150–154.

⁶ Kriegsratsprotokoll (in der Folge KP) C 1/2, p. 32, 41, 43–44, 52. – Die Militärorganisation findet sich gedruckt in der Reihe der Amtsdruckschriften.

⁷ W. Fetscherin, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814–1848, 2. Bd., Bern 1876, bes. p. 298, 327–329, 1085–1087. – Abschied der Tagsatzung 1816.

dem Gesetz «Militair Organisation des Kantons Schaffhausen mit Rücksicht auf die im Eidgenössischen Reglement aufgestellten Grundsätze». Die neue Ordnung gliederte sich in die Kapitel Militärbehörden, Dienstverpflichtungen, Dienstbefreiung, Bestand und Organisation der verschiedenen Korps, Einteilung, Artillerie, Train, Kavallerie, Infanterie, Fuhrwesen, Ernennung und Beförderung des Kaders, Militärkasse, Stellvertretung, Kriegszucht, Besoldung, Beurlaubung, Invalide, total 108 Artikel und einige Tabellen⁸.

Zur nähern Abklärung der Militärorganisation führte Schaffhausen 1815 Verhandlungen mit St. Gallen und 1818 mit Glarus. Schaffhausen stellte nämlich mit St. Gallen eine halbe Artilleriedivision und mit Glarus ein Infanteriebataillon im Bundesauszug und in der Bundesreserve.

Diese Absprachen regelten die Zusammensetzung des Personellen und des Materiellen dieser Einheiten bei einem gemeinsamen eidgenössischen Auszug⁹.

Die obere Führung

Die zivile Führung

Der *Kriegsrat* bildete die oberste militärische Behörde. Er bestand aus den beiden Bürgermeistern, dem Statthalter, den beiden Seckelmeistern, einem Mitglied des Kleinen Rates, dem kommandierenden Obersten, der Militärkommission und dem Staatsschreiber als Sekretär. Der Kriegsrat leitete alle Militärangelegenheiten. Er war dem Kleinen Rat verantwortlich. Der Kriegsrat bewilligte die Mobilisation der Truppe, urteilte in erster Instanz über wichtige Dienstfehler (Rekursinstanz war der Kleine Rat) und besetzte die Offiziersstellen¹⁰. – Das Reglement von 1818 behielt die Aufgaben des Kriegsrates bei, wie sie 1810 formuliert waren. Es erweiterte den Kriegsrat nur um ein zweites Mitglied des Kleinen Rates¹¹.

Die militärische Führung

Zur Abklärung der militärischen Angelegenheiten wurde 1810 die *Militärkommission* aus Fachleuten beibehalten. Als Vorsitzender amtete der vom Kleinen Rat ernannte kommandierende Oberst, Chef aller Truppen und Waffen im Kanton Schaffhausen. Er wurde jährlich mit 100 Louisdor entschädigt. Die Kommission bestand aus den Chefs der drei

⁸ KPC 1/2, p. 178–180, 180–183, 188–190, 190–191, 191–193. – Protokoll des Kleinen Rates (In der Folge RP) 273, p. 91. – Das gedruckte Reglement findet sich in den Amtsdruckschriften.

⁹ Vgl. diesbezügliches Kapitel.

¹⁰ Militärorganisation (in der Folge MO) 1810, Art. 1–4, 6, 8, p. 3–6. – Zu den Mitgliedern des Kriegsrates siehe Anhang.

¹¹ MO 1818, Art. 1–5, 7.

Waffen im Rang von Oberstleutnants und einem Vertreter des Kleinen Rates. Sie arbeitete nach den Weisungen des Bürgermeisters oder des Kriegsrates und schlug selbständig Projekte vor. Die Militärkommission urteilte in erster Instanz über kleine Dienstfehler mit einer Strafkompentenz von Arrest bis zu sechs Tagen und einer Busse bis zu einer Mark (Rekursinstanz war der Kriegsrat), organisierte die Aufgebote und rapportierte über die Fähigkeiten der Kandidaten für die Offiziersstellen mit Ausnahme der Posten der Waffenchefs und des Infanteriestabes. Die Kommission leitete die Aushebung der 18jährigen wehrpflichtigen Rekruten und der Rückkehrer aus dem Ausland jährlich am 1. März, teilte die Waffenzugehörigkeit zur Vollständigkeit der Einheiten zu und gab den Instruktoern die nötigen Weisungen. Die Kanzlei der Militärkommission führte das Protokoll der Sitzungen, Beschlüsse und Anordnungen und hielt die Mannschaftsrödel à jour¹². – Die Ordnung von 1818 hielt die Militärkommission und ihre Zusammensetzung wie 1810 bei. Einzig der Titel des Artillerie- und Kavalleriechefs wurde in den eines Inspektors umgewandelt. Die Aufgaben der Kommission blieben gleich. Die Strafkompentenz wurde hingegen auf zwei Mark Busse und acht Tage Arrest erhöht¹³.

Die *Waffenchefs* standen nach der Ordnung von 1810 ihrer Truppengattung vor, rapportierten dem kommandierenden Obersten über die Fähigkeiten der Offiziersaspiranten und über die Disziplinarfälle, hielten die Musterungen ab und dispensierten vom Dienst, büssten Insubordinationen und arbeiteten in allen Dingen im Kriegsrat und in der Militärkommission mit. Sie erhielten jährlich 50 Florin und 12 Fuhren Holz als Lohn und 120 Florin als Entschädigung für die Teilnahme an den Musterungen und Inspektionen. – Das Reglement von 1818 wandelte den Titel Waffenchef in Inspektor um und legte unter Beibehaltung der Aufgaben den Akzent der Verantwortung noch auf die Vollständigkeit der von den Einheitskommandanten aufgestellten Mannschaftsrödel¹⁴.

Die Organisation von 1810 gab dem Infanteriechef einen Aide-Major und einen Adjutanten als Hilfskräfte bei. Sie hatten neben der Unterstützung ihres Chefs jederzeit bereit zu sein, die erforderlichen Stellen im Bataillonsstab zu besetzen. Der Aide-Major erhielt 44 Florin, der Adjutant 32 für die geleistete Arbeit¹⁵.

¹² MO 1810, Art. 1, p. 3, Art. 3–9, p. 4–6, Art. 11–12, p. 6–8, Art. 5, p. 10, Art. 10, p. 14, Art. 2, p. 31, Art. 5, p. 32. – Zu den Mitgliedern vgl. Anhang. – Die Protokolle der Militärkommission (in der Folge MP) sind nur 1809, 1815 ss (C 5), die Korrespondenzen seit 1810 (D 5) erhalten.

¹³ MO 1818, Art. 2–14.

¹⁴ MO 1810, Art. 6, p. 4, Art. 5, p. 12, Art. 9, p. 14, Art. 14, p. 18, Art. 18, p. 24, Art. 7, p. 28, Art. 9, p. 29, Art. 1, p. 31. – MO 1818, Art. 2, 10, 11, 13, 14.

¹⁵ MO 1810, Art. 18, p. 24.

Die Wehr- und Dienstpflicht

Jeder Kantonsbürger und im Kanton wohnhafte Schweizer war wehrpflichtig. Die Militärordnung von 1810 befreite wie schon vorher Beamte, Magistrate und körperlich behinderte Leute. Die Dienstpflicht erstreckte sich vom 18. bis zum 30. Altersjahr für den Auszug, vom 31. bis 46. für die Reserve. Bei den Spezialtruppen (Artillerie, Kavallerie) war diese Regelung leicht modifiziert. Die gänzliche Dienstbefreiung durch die Stellung eines Ersatzmannes war nicht vorgesehen¹⁶.

Die Militärorganisation von 1818 verfeinerte die Anordnungen von 1810. Nun konnten auch im Kanton sesshafte Ausländer als Wehrpflichtige eingezogen werden. Die Liste der ihres Berufes wegen vom Dienst Befreiten wurde erweitert. Darunter fielen nun auch die «*Studiosi Collegii Humanitatis*», Friedensrichter, Forst-, Brunnen- und Werkmeister, Zoll- und Bergwerksadministratoren, Grubenvögte, Apotheker, Holzarbeiter und Förster des Kantons und der Gemeinden, Stadtmaurer, Zeugwart, Tor- und Beihüter, Hochwächter. Übeltäter mit einer entehrenden Strafe (Kettenhaft, Pranger, Brandmarkung) waren nicht zum Dienst zugelassen, konnten jedoch nach der Verbüßung der Strafe zu Fronarbeiten oder finanziellen Beiträgen angehalten werden. Vom eidgenössischen Dienst im Auszug befreit waren neuerdings der einzige Sohn einer Witwe oder eines Vaters von über 60 Jahren; von zwei oder mehreren ledigen Söhnen, die beim Vater wohnten, einer nach dem Wunsch des Vaters, sofern nicht schon einer dienstfrei war. Diese Dienstfreien mussten allerdings alle kantonalen Übungen mitmachen. Das Dienstalder erstreckte sich wieder vom 18. bis zum 46. Altersjahr. Die Dienstzeit wurde in vier Abschnitte unterteilt: Ergänzungsmasse (Rekrutenzeit) 18–20 Jahre, Auszug 20– : (Infanterie –26, Artillerie –28, Kavallerie –36), Reserve jeweils –36 (nur Infanterie und Artillerie), Landwehr 36–46 (Infanterie und Artillerie, Kavallerie nur –40). Alljährlich am 1. März fand die Rekrutierung der 18jährigen, der Zurückgestellten und der Rückwanderer aus dem Ausland statt. Die einmal zugeteilte Truppengattung konnte nicht gewechselt werden¹⁷.

Die Institution des Ersatzes und der Beurlaubung erlaubte ein Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse jedes Dienstpflichtigen. Jeder Offizier konnte sich durch einen ranggleichen Kameraden seiner Waffe mit der Erlaubnis der Militärkommission ersetzen lassen. Als Abgabe war

¹⁶ MO 1810, Art. 1–2, p. 8–10, Art. 17, p. 23, Art. 2, p. 26, Art. 9, p. 29, Art. 3, p. 31. – Befreit waren die Mitglieder des Kleinen, Kantons-, Kriegsrats, der Ober-, Stadt-, Landgerichte, Präsidenten der Gemeinderichte, Schreiber dieser Ämter, Geistliche, Archivar, Substitute, Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen, Amtleute, Spital- und Klosterschreiber, Hof- und Kornhausangestellte, Herrendiener, Landgerichtsweibel, Polizisten, Invalide. Ärzte und Chirurgen konnten nur in ihrem Beruf zum Dienst aufgeboten werden. Nach dem Entschluss von 1815 wurden nur Ärzte bis zu 36 Jahren, die keine Bezirksärzte waren, zum Losen herangezogen. MP C 5, No 5, p. 4–6.

¹⁷ MO 1818, Art. 15–18.

eine Zahlung von 50 Florin an die Militärkasse zu leisten. Die Unteroffiziere und Soldaten des Auszugs hatten dieses Recht auch. Sie benötigten allerdings dazu die Erlaubnis der Einheitskommandanten des Ersetzten und seines Stellvertreters. Die Militärkasse erhielt in diesem Fall 10 Florin. Die Ratskanzlei hatte die Stellvertretungen im Protokoll festzuhalten. – Wollte sich ein Offizier für eine Dauer von einem bis zu sechs Monaten zur Ausübung einer Tätigkeit ins Ausland begeben, so musste er sich vom Inspektor seiner Waffe beurlauben lassen. Urlaube während der Frühjahrs- und Herbstmusterung sollten nur in Notfällen bewilligt werden. Bei einer Entfernung aus dem Kanton von über sechs Monaten musste ein Ersatzmann gestellt werden. Unteroffiziere und Soldaten hatten ihre von der Kleiderkasse empfangenen Uniformen zu hinterlegen und einen Ersatzmann zu verpflichten. Entfernung von der Truppe während einem Aufgebot des Bundeskontingentes wurde nach der Publikation der Aufforderung zur Rückkehr nach 14 Tagen als Desertion gewertet und vom Kriegsrat bestraft. – Ersatz und Beurlaubung kamen regelmässig vor. Die Dienstmoral war verschieden. So liessen sich 1815 36 Mann der Kompanien 3 und 4, aber nur 12 der Kompanie 5 und 6 ersetzen¹⁸.

Im behandelten Zeitraum fallen einige Fälle auf. Schon anderweitig militärisch eingeteilte Schweizer waren dienstfrei. Deshalb wurde 1810 das Aufgebot für R. Wellauer in Stein zurückgezogen, da er als Oberleutnant im Thurgau diente. – 1815 beschloss der Kriegsrat die Dienstbefreiung der Apotheker. Sie konnten aber wie die Ärzte in ihrem Beruf für den Militärdienst aufgeboten werden. – 1815 stellte der Kriegsrat fest, dass Ausländer nicht zum Dienst eingezogen werden konnten. Müller von Brody, ein gebürtiger Pole, war zwar im Kanton aufgewachsen, aber Leutnant der polnischen Lanciers in französischem Dienst. Der Kriegsrat befand daher ein Einziehen als «deplaciert» und liess sich dabei sicher auch von politischen Gründen beeinflussen¹⁹.

Die Militärorganisation von 1818 sah auch finanzielle Hilfeleistungen für im Dienst des Vaterlandes erlittene körperliche Schäden vor. Verwundete oder verstümmelte Soldaten, die Witwen und Waisen von Gefallenen wurden durch «eine den finanziellen Kräften des Kantons angemessene Entschädigung» unterstützt²⁰.

Diese Auslegung der Dienstpflicht ermöglichte der Regierung bei der Beibehaltung der militärischen Kraft einen reibungsloseren Ablauf der Staatsgeschäfte und schützte private Interessen. Dieses grössere Verständnis für die staatlichen, wirtschaftlichen und privaten Belange ist auch in andern Kantonen festzustellen²¹.

¹⁸ MO 1818, Art. 95-97, 102-107. – MP C 5, No 5, p. 1, 33.

¹⁹ KP C 1/2, p. 37-38, 129-130, 133.

²⁰ MO 1818, Art. 108.

²¹ Zum Vergleich W. Baumann, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803-1874, Zürich 1932, bes. p. 90-110, 172-311.

Zum fremden Dienst

Der fremde Dienst wurde in der Militärordnung von 1810 und 1818 nicht besonders behandelt. Die alte Praxis der erlaubten Kapitulationen wurde beibehalten und durch die Stellvertretung ermöglicht. Der Dienst im Ausland entzog dem Land und Militär sicher einige Kräfte. So stellte Schaffhausen nach den Rädeln zwischen 1814 und 1818 242 Mann und 12 Offiziere für den holländischen Dienst. Frankreich warb von 1810 bis 1813 163 Mann und von 1816 bis 1818 129 Mann und 10 Offiziere. Diese Zahlen dürfen aber nicht überbewertet werden. In Holland taten nämlich nur 108, in Frankreich unter Napoleon 97 und unter den Bourbonen 60 Schaffhauser Dienst. Der Rest bestand aus andern Schweizern und Ausländern²².

Der Kanton besass ja eine gewisse Menschenreserve, die auswandern konnte, ohne die Entwicklung der Heimat zu hindern oder ihr gar zu schaden. Die Regierung Schaffhausens selbst muss die Lage gar nicht so bedrohlich beurteilt haben. Sie erlaubte ja die holländische Werbung freiwillig neben den mehr oder weniger durch die Machtverhältnisse erzwungenen und durch die Tradition stärker geförderten französischen Kapitulationen. Die innere Anpassung erfolgte mit der Reduktion der Infanterieeinheiten, was sicher kurzfristig eine Schwächung der Kampfkraft des Auszuges, weiter gesehen jedoch eine Verstärkung der Reserve durch erprobte Soldaten bedeutete.

Die Militärkasse

Die Selbstversorgung von Uniformen und Waffen durch die eingezogenen Dienstpflichtigen ergab gewisse Schwierigkeiten betreffs der Qualität und Einheitlichkeit dieser Gegenstände. Daher bestätigte die Regierung 1818 die 1816 provisorisch errichtete Militärkasse²³. Das Ziel dieser Institution lag in der zweckmässigeren Ausführung der Militärorganisation durch die zentrale Anschaffung von Uniform, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppe. Die Militärkasse wurde durch jährliche Beiträge gespeist. Jeder mit 27 Jahren in die Reserve eintretende Soldat mit Ausnahme der Offiziere – sie bezahlten ihre Uniform usw. selbst – entrichtete

²² Protokoll der Werbekommission C 3, Bd. 2 (1806–1812), Bd. 3 (1812–1830). – Kapitulation mit Holland OD 8. – Schaffhausens Gutachten über den französischen Dienst OA 15. – Rekrutenrodel für Holland und Frankreich OD 10 (1814–1828). – Zimmermann, Militärgeschichte, p. 110–116, gibt die Unterlagen für den französischen Dienst 1806–1813.

²³ RP 271, p. 168. – MO 1818, Art. 77–97. – Die Rechnungen der Montierungskasse sind seit 1818 erhalten (E 11).

bis zum 36. Altersjahr jährlich 30 Kreuzer, dann bis zum Lebensende jährlich 40 Kreuzer. Die vom Dienst befreiten Wehrpflichtigen zahlten vom 21. bis 45. Altersjahr jedes Jahr 1 Florin 20 Kreuzer, danach bis zum Tode 40 Kreuzer. Geistliche gaben jährlich 40 Kreuzer ohne Altersgrenze. Armengenössige waren beitragsfrei. Für die im Ausland weilenden Dienstpflichtigen lieferten Verwandte jährlich 40 Kreuzer ab, oder der Rückkehrer beglich die gesamte Schuld bei der Heimkehr. Bei einer endgültigen Niederlassung im Ausland und bei der Überweisung des Vermögens aus der Heimat wurde bei einem Guthaben von 3000 Florin eine Abgabe von 33 Florin, bei einem Kapital von 1000 Florin und mehr eine solche von 10 Florin und bei dem über 500 Florin eine von 5 Florin abgefordert. Kleinere Vermögen blieben abgabenfrei. Im Kanton wohnhafte Ausländer wurden jährlich mit 1 Florin und 20 Kreuzer zur Kasse gebeten. Ausländische Tagelöhner mit Familie waren der Geistlichkeit gleichgestellt. Diesen Beitrag entrichteten auch selbständige Witwen. Bei obrigkeitlich festgestellten armengenössigen Witfrauen wurde diese Steuer ermässigt oder ganz gestrichen. Das Schulden dieser Gelder wurde bestraft. Die vom Kriegsrat oder von der Militärkommission verhängten Bussen flossen in die Militärkasse.

Von Martini bis Weihnachten zogen die Zunftvorsteher in der Stadt Schaffhausen und die Gemeinderichter auf dem Land die Beiträge für die Militärkasse ein. Die Abgaben der in der Stadt und im Stadtbezirk wohnenden Nichtbürger erhob die Stadtpolizeikommission. Die Einzahler erhielten vom Verwaltungsrat der Militärkasse eine gebührende Entschädigung für ihre Arbeit.

Die Militärkommission bildete unter dem Vorsitz eines vom Kleinen und Grossen Rate ernannten Mitgliedes der Exekutive den Verwaltungsrat. Ein Mitglied amte als Kassier und stellte zwei Bürgen als Sicherheit für die zu verwaltenden Gelder. Für die doch beträchtliche Schreibearbeit wurde ein eigener Sekretär angestellt und entlohnt. Der Verwaltungsrat lieferte jährlich am 8. Juni dem Kriegsrat eine Abrechnung ab. Dieser überwies sie zur Einsichtnahme dem Kleinen Rat, worauf der Kleine und der Grosse Rat gemeinsam die Rechnung billigten.

Die Militärkasse lieferte folgende Gegenstände an die Soldaten bis zum Feldweibel aus: Tschako, Uniformrock, Hosen (zusätzlich beim Train zwilchene Stallhosen, bei der Kavallerie und den Trainunteroffizieren Reithosen), Gamaschen (nur bei der Infanterie und Artillerie), die Krawatte und Feldmütze. Im Falle eines eidgenössischen Marschbefehls erhielten die Kavalleristen und Trainunteroffiziere die Bewaffnung leihweise aus dem Zeughaus auf Kosten der Militärkasse. Die Unteroffiziere bezogen ihre Rangabzeichen durch die Militärkasse, mussten sie jedoch selbst direkt bezahlen. Beim Austritt aus dem Auszug (Tod, Auslandsurlaub, Ersatzmann) mussten die von der Militärkasse gelieferten Gegenstände finanziell abgegolten werden, Bedürftige hingegen gaben die bezogenen Stücke wieder ab.

Die Militärkasse entlastete den einzelnen von grösseren Ausgaben für das Militär in beträchtlicher Weise und wälzte diese Last auf alle Einwohner ab. Dies schonte nicht nur den Staatsseckel, sondern schuf auch einen gewissen Ausgleich zwischen den eingezogenen Wehrpflichtigen, den vom Dienst befreiten und den ausländischen Einwohnern, die auch von der Institution des Militärs Nutzen zogen. Daneben erreichte der Kanton Schaffhausen durch die Errichtung der Militärkasse mit den Jahren eine beachtliche Einheitlichkeit in Uniform und Bewaffnung, was schon 1820 anlässlich der eidgenössischen Inspektion sichtbar wurde. Die Einrichtung einer Militär- oder Kleiderkasse ist auch in andern Kantonen mit der Einführung einer neuen Militärorganisation schon vor oder erst nach Schaffhausen anzutreffen²⁴.

Zum Staatshaushalt

Dank der Abwälzung der hauptsächlichsten Militärkosten auf die Einwohner durch die Selbstversorgung und die Lieferungen durch die Militärkasse wurde Schaffhausens Staatskasse erheblich geschont. Die Militärausgaben machten im behandelten Zeitraum, verglichen mit den Gesamteinnahmen und -ausgaben, verschwindend wenig aus (zwischen 1,21 % 1818 und 7,74 % 1816, durchschnittlich 2,85 % der Ausgaben). Die grössten Posten waren die Löhne und Entschädigungen für die Instrukto- ren, Aufbieter und Truppen, die Subventionen für die Kadetten und Schützen. Die auffallenden Sprünge in den Militärausgaben rühren praktisch durchgehend von vermehrten kantonalen Instruktionsdiensten für die Spezialtruppen (Artillerie, Kavallerie) und kleineren Waffen- käufen her. Ins Gewicht fielen natürlich die Ausgaben für den Feldzug von 1815, die 1816 in Rechnung gestellt wurden.

Jahr	Militär	Gesamtausgaben	Gesamteinnahmen in fl. u. kr.
1810	1954,50	67399,24	92518,21
1811	1900,04	73967,17	80939,21
1812	4121,48	77740,22	88821,20
1813	2881,47	84662,31	111340,02
1814	2401,90	83075,52	94908,12
1815	1189,34	85188,02	86607,14
1816	7099,09	82354,59	91674,29
1817	1143,13	77994,57	98566,54
1818	1174,36	76800,30	96587,06 ²⁵

²⁴ So wurde eine Montierungs- oder Militärkasse z. B. 1813 in Bern, 1816 in Solothurn, 1819 in Freiburg, 1827 in Zug eingeführt.

²⁵ Stadtarchiv Schaffhausen (in der Folge SASH), Rechnungen No 578, p. 135, 221; No 579, p. 147, 229; No 580, p. 135, 215 (Instr Kav + Art Gulden 631, Munition Gulden 557, Lafetten Gulden 827, Art Gulden 2565, Zeughaus Gulden 2583); No 581, p. 133, 211 (Instr Inf, Art, Kav 1046 Gulden, Zeughaus Gulden 908); No 582, p. 121, 193 (Zeughaus Gulden 1000); No 583, p. 125, 186; No 584, p. 119, 169 (Oberkriegskommissariat Gulden 5818); No 585, p. 123, 183; No 586, p. 117, 173. – Eine vergleichende Untersuchung der Staatsfinanzen bleibt noch zu schreiben.

Es muss aus dem Geist der Zeit heraus verstanden werden, dass die Regierung angesichts der regelmässig erwirtschafteten Überschüsse trotzdem viele Lasten auf die Einwohner abwälzte. Dadurch wurde sicherlich die Entwicklung gerade auch auf dem militärischen Gebiet bedenklich behindert, ohne dass dies glücklicherweise sofort schwerwiegende Folgen hatte. Die Bewältigung des Finanzproblems und die Lösungsart von Schaffhausen ist auch in andern Kantonen anzutreffen²⁶.

Zeughaus und Kaserne

Als Zeughaus diente das heutige Regierungsgebäude an der Beckenstube. Es wurde in der bestehenden Form 1617 erbaut und 1854 ganz als Kaserne eingerichtet. Seit dem Umbau 1912/14 beherbergt es die Regierung. Räumlichkeiten der obern Stockwerke dienten aber schon seit 1802 nach der teilweisen Leerung des Zeughauses als Kaserne. Rund 100 Mann konnten dort untergebracht werden. Die Stadt bezahlte dazu die nötige Einrichtung. Bei einem grössern Platzbedarf logierte die Truppe beim Bürger. Ein Zeughauswart stand dem Zeughaus vor²⁷.

Zu den Waffengattungen

Die Infanterie

Die Organisation

Schaffhausen organisierte nach dem Reglement von 1810 zehn von 1-10 numerierte Kompanien auf eidgenössischem Fuss zu 100 Mann (je 1 Hptm, Lt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 8 Kpl, 1 Frater, 1 Zimmermann, 2 Trommler, 1 Pfeifer, 77 Sdt). Je zwei jährlich wechselnde Einheiten bildeten das eidgenössische Kontingent (2 Kp, 194 Mann) im Auszug und in der Reserve. Diese vier Kompanien hatten jederzeit vollständig zu sein. Fehlende Mannschaft wurde bei einer Mobilisation aus den auf Pikett stehenden Einheiten ausgezogen. Nach dem eidgenössischen Dienstjahr traten die beiden Kompanien als Reserve auf. Die Reserve war nach Möglichkeit distriktsweise in Kompanien eingeteilt und erhielt Reservekader. Sie war nur für den Einsatz im Kanton bestimmt²⁸.

Die Militärordnung von 1818 reduzierte die Zahl der Infanteriekompanien auf 9. Dazu kam aber noch eine unbestimmte Anzahl von Landwehreinheiten. Die Mannschaft wurde aus den drei neu eingeteilten Quartieren

²⁶ Vgl. Anm. 1.

²⁷ R. Frauenfelder, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Bd. 1, Die Stadt Schaffhausen, Basel 1951, p. 228-230. - E. Leu, Zeughäuser, Neuenburg 1946, p. 45. - Bericht und Actenstücke über die Ausscheidung des Stadt- und Cantonal-Guts zu Schaffhausen, Schaffhausen 1833, p. 97-98. - Zeughausinventare G 1/7.

²⁸ MO 1810, Art. 1-3, p. 9-10.

ausgezogen. Jedes Quartier stellte eine Kompanie von 130 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, 5 Wm, 10 Kpl, 1 Frater, 1 Zimmermann, 2 Trommler, 1 Pfeifer, 104 Sdt) zum Bundesauszug und zwei Kompanien von 130–150 Mann zur Bundesreserve. Nach dem eidgenössischen Reglement wurden 30 Mann aus jeder Einheit als Jäger ausgebildet. Im Einsatz bildeten sie zusammengezogen eine bzw. drei Jägerkompanien. Die Landwehr wurde gemeindeweise in Einheiten von 150–200 Mann eingeteilt. Sie wurde von Offizieren kommandiert, die aus der Reserve austraten²⁹.

Instruktion und Inspektion

Die *Instruktion* erfolgte durch den Dorfwachtmeister in jeder Gemeinde (zwei kleine Gemeinden hatten einen Instruktor) alle Sonntage nach dem Gottesdienst. Die Wehrpflichtigen, besonders aber die Rekruten (1811 z. B. 164 Mann), hatten vollständig uniformiert und bewaffnet daran teilzunehmen. Abwesende wurden mit drei Batzen gebüsst. Ein drittes Fehlen musste dem Obersten gemeldet werden. Je nach den Umständen büsste dieser den Fehlbaren mit der doppelten Busse und der Auferlegung des Taglohnes für den Instruktor oder gab den Fall an die Militärkommission weiter. Der Instruktor erhielt für seine Arbeit nach den Weisungen der Militärkommission acht Florin aus der Staatskasse, die Bussengelder und eine Gratifikation von der Gemeinde. Die Wehrpflichtigen der Stadt exerzierte der Stadtleutnant für jährlich zwei Louisdor. Sein Adjutant nahm sich der Rekruten an. Er konnte von den Truppenfeldweibeln unterstützt werden. Die Reserve wurde nur noch an vier Sommersonntagen beübt. Die Offiziere nahmen nur an eigens befohlenen Übungen teil. Die eidgenössischen Reglemente bildeten die Übungsgrundlagen. Zur Erreichung der Einförmigkeit wurden alle Dorfwachtmeister in Schaffhausen zusammengezogen und gemeinsam geschult. So lernten die Instruktooren 1811 acht Tage, 1813 vier Tage. Die Gemeinden zahlten ihnen ein Taggeld in der Höhe desjenigen eines Richters. Als Übungsplatz diente der Schiessplatz in Schaffhausen. – Bei einem vor auszusehenden eidgenössischen Aufgebot sollte die Truppe in Schaffhausen kaserniert und so lange exerziert werden, bis «sie ihre Fortschritte in den Stand stellen, ehrenvollen Rang in den eidgenössischen Reihen zu behaupten»³⁰.

Bei der Instruktion stieg der Dorfwachtmeister mit der Ordnung von 1818 zum Feldweibel auf. Er bekümmerte sich besonders um die Rekruten. Das sonntägliche Exerzieren wurde auf die Sommermonate

²⁹ MO 1818, Art. 19, 53, 62, 100, 101.

³⁰ MO 1810, Art. 3, p. 10, Art. 5–8, p. 11–13, Art. 16, p. 23. – KP C 1/2, p. 46, 53, 54, 67–68, 73–74, 109.

beschränkt. Deshalb wurde dem Instruktor die staatliche Zulage gestrichen, doch die Gratifikation der Gemeinde zwischen acht und 16 Florin festgelegt. Zur bessern Schulung ernannte der Kriegsrat auf Vorschlag der Militärkommission in jedem Quartier einen Oberinstruktor. Dieser sollte in Thun ausgebildet werden. Ihm oblag hauptsächlich die Soldaten- und Zugsschule der Truppe und des Kaders. Diese Instruktion musste periodisch von den Offizieren des Infanteriestabes geprüft werden³¹.

Der jeweilige Oberstleutnant nahm jährlich zweimal die *Inspektion* der Truppe vor. Die Frühjahrsinspektion fand gemeindeweise statt. Der Inspizient erhielt dazu den Jahresbericht des Instructors, kontrollierte die Mannschaftsrödel, die Mannschaft mit Uniform und Bewaffnung, die Gewehrmanipulationen und Bewegungen. Fehler und Mängel in Kommando und Ausführung mussten bis zur nächsten Musterung behoben sein. Die Frühjahrsinspektion konnte mit dem sonntäglichen Exerzieren zusammenfallen. Die Herbstinspektion erfolgte mit den Truppenoffizieren distriktsweise. – Für die beiden Auszugskompanien fand jährlich eine Hauptmusterung statt. Sie dauerte drei Tage. Der erste Tag diente dem Anmarsch, der Kompanieorganisation und einigem Drill unter dem Oberstleutnant. Am 2. Tag erfolgte die Inspektion durch den Obersten und die Militärkommission. Am 3. Tag wurde die Truppe mit Dank entlassen. Die ersten zwei Tage erhielt die Truppe den eidgenössischen Sold und Verpflegungsration, am 2. Tag zusätzlich ein Mass Wein, am 3. Tag nur noch den Sold, dies im Unterschied zu den unbesoldeten Inspektionen. Das Zeughaus lieferte das benötigte Pulver³².

Der Kriegsrat erhielt jährlich einen Rapport über diese Inspektionen. So berichtete Oberstleutnant Ziegler 1810 über die Herbstinspektion. Sie erfasste im 1. Kreis 402 Mann, im 2. 69, im 3. 428. Die Waffen waren schlecht, die Feuersteine mangelhaft, die Gewehre nicht unterhalten. Die Schuld dafür wurde den zu teuren und mangelhaft ausgebildeten Büchenschmieden zugeschoben. Die Gewehrhandhabung war zuwenig geübt. Die Uniformen waren nicht einheitlich. Ziegler empfahl daher die gemeinsame Schulung der Dorfwachtmeister, die in der Folge 1811 und 1813 durchgeführt wurde. Die Inspektion von 1811 betraf 953 Mann. 1812 wurden auf allen Gebieten Fortschritte festgestellt, besonders die bessern Uniformen fanden Erwähnung³³.

Nach der Militärordnung von 1818 inspizierten die Oberstleutnants jährlich quartierweise den Bundesauszug und die Bundesreserve an der Frühjahrs- und Herbstmusterung. Die Landwehr wurde nur einmal im Jahr gemustert. – Der Stand der Infanterieausbildung wurde anlässlich der eidgenössischen Inspektion vom 18. September 1820 erfasst. Die drei von

³¹ MO 1818, Art. 58.

³² MO 1810, Art. 14–17, p. 18–21.

³³ KP C 1/2, p. 67–68. – Inspektionsberichte L 51, 53, 55.

Oberstleutnant Ziegler kommandierten Auszugskompanien zeigten im Gewehrdrill und in der Bataillonsschule eine von Oberst Füssli gelobte Fertigkeit. Einzig der Flankenmarsch missfiel. Dies zeigt, dass alle Bemühungen zur einheitlichen Schulung mit den wiederholten Inspektionen doch erfolgreich waren³⁴.

Bewaffung, Ausrüstung, Munition

Nach der Vorschrift von 1810 bestand die Bewaffung des Infanteristen aus einem zweilötigen Gewehr mit Bajonett und schwarzem Lederriemen, einer Patronentasche aus starkem Kuhleder mit schwarz gewichstem Deckel, dem weissen Bandelier und der schwarzen Bajonettscheide. Die Zimmerleute trugen ein naturfarbenes Schurzfell und das Beil. Die Unteroffiziere hatten einen Säbel mit Messinggriff und schwarzer Scheide am weissen Bandelier. Der Offizier hing den Säbel an einen schwarzen Gurt. Dazu kam ein Tornister von gebeiztem Kalbfell mit zwei weissen Tragriemen, ein Schraubenzieher, eine Raumnadel, ein Kugelzieher, drei gute Feuersteine. Jeder Mann musste seine Waffen selbst anschaffen³⁵.

Zur Erhöhung der Qualität der Waffen und zur Vereinheitlichung – die Inspektion von 1810, 1811 und 1812 rügte die schlechten Feuerwaffen – schlug die Militärkommission 1813 dem Kriegsrat vor, 400 Gewehre und 40 Infanteriesäbel aus Strassburg für das Zeughaus zu kaufen. Diese Waffen sollten den Soldaten zu einem günstigen Preis verkauft oder gar leihweise für die Dienstdauer abgegeben werden. Der Kriegsrat erklärte sich mit dem Kauf von 200 Gewehren einverstanden. Da die Qualität der Strassburger Waffen bemängelt wurde und dazu noch Lieferschwierigkeiten herrschten, wurden die Gewehre in Suhl/Thüringen gekauft. Die Inspektion der Gewehre zeigte 1815 anlässlich des Zusammenzuges der Infanteriekompanien 5–10, dass von den 600 Gewehren 425 gut erhalten, 131 schlecht, doch zu reparieren, und 44 schlecht und unbrauchbar waren. Daher wurde auf den Zeughausbestand von 213 guten Gewehren zurückgegriffen. – 1815 konnte Schaffhausen auch 100 gute Gewehre aus dem Zeughaus mit dem Stempel versehen und an die aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer Truppen ausleihen³⁶.

Die Ordnung von 1818 hielt an der Selbstbewaffung fest. Sie erweiterte die Vorschriften insofern, als auch die Frater einen Säbel tragen mussten. Das Zeughaus stellte jedoch bei einem eidgenössischen Aufgebot Gewehr und Lederzeug gegen Quittung und unter Kautions des Einheitskommandanten für die Dienstdauer leihweise zur Verfügung.

³⁴ MO 1818, Art. 63. – Bundesarchiv Bern (in der Folge BA_R) Tagsatzung 1151.

³⁵ MO 1810, Art. 13, p. 17.

³⁶ KP C 1/2, p. 78, 79, 80, 134. – L 51, 53, 55.

Waffen und Ausrüstung mussten bis zum Dienstende im 46. Lebensjahr vollständig aufbewahrt werden³⁷.

Die Inspektion von 1820 stellte fest, dass das Lederzeug, davon 150 Patronentaschen im Zeughaus, in sehr gutem Zustand war. Die Säbel der Infanterie und die 150 Exemplare im Zeughaus waren jedoch uneinheitlich und nach alter Ordonnanz. Bei den privaten Gewehren stellten die Inspektoren noch ein Drittel des Bestandes als aus französischen Fabriken kommend fest. Sie waren aber unsorgfältig bearbeitet, «wie es von Landbüchsenmachern zu erwarten ist», doch noch brauchbar. Ein zweites Drittel bestand aus verschiedenen Schweizer Ordonnanzen, die mit französischen Elementen repariert waren. Diese Gewehre wurden nur noch zum Exerzieren oder im äussersten Notfall als brauchbar befunden. Der Rest hatte entweder ausgeschossene Läufe und war stark abgenützt oder wies nach württembergischer, preussischer, russischer oder sonst deutscher Ordonnanz zu enge oder zu weite Läufe auf. Sie waren gänzlich unbrauchbar. Ganz anders verhielt es sich bei den Gewehren des Zeughauses. Die Inspektoren stellten bei den 120 neuen Gewehren aus Lüttich die vorgeschriebene eidgenössische Ordonnanz fest. Die Schaffhauser Regierung hatte dazu noch eine weitere Bestellung von 400 Stück abgesandt, wie lobend erwähnt wurde³⁸.

Schaffhausen fuhr trotz einer Reserve von 17 000 Infanteriepatronen und eidgenössischen Lieferungen 1813 und 1815 fort, ohne Vorfälle Munition zu verfertigen, auch wenn die Arbeiter wie 1813 dabei ihre Pfeife rauchten. 1820 zählte Oberstleutnant Reinacher 138 500 Infanteriepatronen, 34 000 über dem Sollbestand. Allerdings waren einerseits die Kugeln zu klein (6^{'''} 10^{iv} oder 22 auf ein Pfund), andererseits die Pulverladungen zu stark (44 Ladungen auf ein Pfund Pulver). Das Pulver war jedoch von feiner Berner Qualität. Das zu starke und zähe Papier konnte beim Aufreissen der Patrone Schwierigkeiten bereiten. Die Patronen waren ordnungsgemäss in Kistchen verpackt und luftig aufbewahrt. Im Zeughaus lagerten aber nur 500 Feuersteine und dazu unverpackt. An Pulver waren 300 kg und an Blei 600 kg vorrätig. Von den beiden halben Infanteriecaissons war das eine nach der Ordonnanz von 1810, das andere aber ein Bauernwagengestell. Weitere Fahrzeuge konnten nur als Depotwagen gebraucht werden. Die Inspektoren empfahlen dringende Abhilfe in diesen negativen Punkten³⁹.

Die Uniform

Das Militärreglement von 1810 beschreibt die Uniform folgendermassen: «Rok von dunkelblauem Tuch, vornen gerade hinunter geschnit-

³⁷ MO 1818, Art. 56-57.

³⁸ BAr Tagsatzung 1151.

³⁹ KP C 1/2, p. 80, 83, 85, 125. - BAr Tagsatzung 1151.

ten mit einer Reihe von 9 Knöpf bis unten an den Bauch zugeknüpft, so dass man das Kamisol nicht sehe, über die Brust wohl weit, hinten nicht länger als bis oben an die Kniebeugen; die Taschen an den Falten, der Kragen gestellt, 3 Zoll breit, vornen 2 Zoll von einander und etwas zurück geschnitten. – Aufschläge, auf der Nath zugespitzt, oben 3 Zoll und unten 2 Zoll breit, mit zwei Knöpfen, wovon der eine an dem Aufschlag, der andere hinter demselben. Vornen ein Passepoil vom Kragen bis ganz hinunter; auch der hintere Theil und die Taschen, welche aufgenäht sind, sollen passpoilirt seyn; auf jeder Schulter ein ebenfalls passpoilirter Dragoner, der oben angenäht und unten mit einem Knopf festgemacht wird. Kragen, Aufschläge und Passpoil von scharlachrothem Tuch, Futter ist keines nothwendig, indem alles von blauem Tuch besetzt seyn soll. Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch, die sehr weit hinauf gehen, und mit einem Hosentrager getragen werden. – Knöpfe, gelbe von Metall, etwas erhoben, 18 grosse und 6 kleine. – Huth, rund gemacht wie folgt: Die Gupfe 6 Zoll hoch, der Rand 3 Zoll breit, mit einem Eisendrath ringsum, auf der linken Seite aufgeschlagen, und dieses aufgeschlagene Blatt 8 Zoll hoch, schwarz verbündelt, ein gelber Knopf 1 Zoll unter der Mitte des Blattes angesetzt, eine gelbe platte $\frac{1}{2}$ Zoll breite wollene Huthlize, eine Kameelhaarene Cokarde, 2 Zoll im Durchmesser, nebst der Huppe der Kompanie. – Chaussure, Kamaschen von schwarzem Tuch oder Ratine, die bis mitten an die Waden herauf kommen, oben durch rund herum geschnitten, gelb metallene Knöpfe.» – Die Zimmerleute trugen die Uniform des Infanteristen, hatten jedoch ein naturfarbenedes braunes Schurzfell⁴⁰.

Der 1809 eingeführte weisse zweireihige Leinenkittel mit dunkelblauem Kragen wurde 1810 wieder durch das Reglement von jedem Mann beim Ausmarsch gefordert. – Da die Zeittafelhüte sehr strapaziert worden

⁴⁰ MO 1810, Anhang A, p. 36–37. – R. Petitmermet, Die Berner Uniformenhandschrift, o. O., 1971, p. 82, Tafel 82, spezifiziert bei der Rückenansicht eines Infanteristen ein rübchenförmiges rotes Pompon, das nach dem Reglement wohl als Kompanieabzeichen zu sehen ist, eine rote Borte um den obern Rand und um den Gupf des Hutes, die gelbe Gans und die innen schwarze, aussen grüne Kokarde. Die roten Vorstösse bildeten eine Schlaufe beim Zusammentreffen der Schossumschläge. – Die roten Sterne und die roten Jagdhörner auf den Rockschössen nach dem Aquarell von Harder sind wohl nachempfunden. Hans W. Harder (1810–1872), Lagerszene 1820, Museum Allerheiligen/Schaffhausen. Das Datum 1820 an der Kantinenfront ist sicher als Datierung verfehlt. Einerseits wäre eine solche Zeichnung für einen 10jährigen Knaben sehr früh, andererseits weisen die Uniformen z. T. auf die Ordonnanz vor 1818 (Grenadier, Jäger des Freikorps, Zeittafelhut des Füsiliers), z. T. auf die Zeit nach 1818 (Messingtrommel, weisse weite Hosen). Für die wohlwollende Unterstützung auf dem Gebiet des Uniformenwesens danke ich Dr. J. Zimmermann, Konservator in Schaffhausen, und H. Brütsch, Köniz, herzlich. – A. v. Escher, Schweizer Milizuniformen, Schaffhausen, Ms. Landesmuseum Zürich. Für die freundlichen Auskünfte danke ich P. M. Mäder, besonders.



Hans Wilhelm Harder (1810–1872), Lagerszene mit Schaffhauser Milizen.
Original im Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen



Schaffhauser Bataillonsfahne von 1818, bzw. das Glarner Doppel aus dem
Freulerpalast in Näfels

waren und der Tschako in Mode kam, wurde 1815 nach Ersatz Ausschau gehalten. Artillerieleutnant und Sattler Speisegger legte dem Kriegsrat ein Tschakomodell vor. Die niedere Form fand Anklang. So wurde diese als «schöner und dauerhafter» beurteilte Hutform eingeführt. Vom Preis von Fr. 4.- übernahm die projektierte Militärkasse einen Franken. Speisegger sicherte sich als Initiant den Hauptteil der zu liefernden Tschakos. – Das Zeughaus deckte sich laufend zwischen 1813 und 1815 mit Kaputen ein, um über 300 Stück preisgünstig an die Truppe abzugeben. 1815 wurde auf eine weitere Bestellung verzichtet, glaubte doch der Kriegsrat, in 48 Stunden die für zwei Kompanien benötigte Anzahl fertigen zu können. Im gleichen Jahr bestand die Absicht, den Bedürftigsten der im Bataillon Ziegler im Einsatz stehenden Soldaten den Kaput gratis zu ersetzen, was jedoch nicht ausgeführt wurde⁴¹.

Die Unteroffiziere trugen die Uniform der Mannschaft. Für die Offiziere legte das Reglement 1810 fest: «Die Offiziers tragen einen dreieckigten Huth, der schwarz verbündelt ist, die Huthquaste nach ihrem Rang, Halsbinde schwarz. – Die Offiziers tragen Halbstiefel, im übrigen haben sie sich pünktlich nach der vorgeschriebenen Ordonnanz zu richten. Graue Ueberröcke für die Offiziers sollen tollerirt seyn.» – Zum Hut gehörten Kokarde, Gänse, Quasten, und ein langer schwarzer Stutz konnte dabei Verwendung finden. Wieweit die Truppenoffiziere nach der Einführung des Tschakos zu dieser Hutmode wechselten, ist ungewiss. – Das Kader hatte die eidgenössisch vorgeschriebenen Gradabzeichen in der Farbe der Knöpfe⁴².

Die dunkelblaue Uniform mit der roten Kontrastfarbe wurde 1818 beibehalten. Die Mannschaft und die Unteroffiziere trugen nun aber den kurzen Rock mit rot passepoilierten Schossumschlägen. Die Farbe der Knöpfe wechselte von Gelb auf Weiss. Bei den Pompons teilte sich Schaffhausen mit Glarus in den Farben: Schaffhausen führte Scharlachrot, Hellgrün und Strohgelb. Die Truppe konnte eine kleine Uniform tragen. Sie bestand aus der Ärmelweste und Hosen aus weissem Zwilch; Kragen und Aufschläge waren blau. Dazu kam eine runde blaue Tellermütze mit rotem Band. Die Zimmerleute erhielten nun ein weisses Schurzfell, Epauletten und Stulpen in der gleichen Farbe. – Oberst Füssli lobte 1820

⁴¹ KP C 1/2, p. 76, 89, 120, 134, 150, 153, 165–166. Beilage 7, p. 7–8, Beilage 38, p. 38–39. – MP C 5, No 2, 3.

⁴² MO 1810, Art. 4, p. 11, Beilage A, p. 37. – Petitmermet, Berner Uniformenhandschrift, p. 81, gibt das Bild eines Schaffhauser Milizinfanterieoffiziers um 1813. Es zeigt den Zweispitz mit blauem Pompon mit roter Flamme. Die Kokarde – das Exemplar im Museum Allerheiligen ist aussen gelb, innen schwarz – weist auf die Stadtfarben und kann mit der geduldeten Freiheit der Offiziere in Kleiderfragen gut erklärt werden. Der Offizier trug den Ringkragen in der Knopffarbe und dunkelgraue Hosen. Sonst entsprechen die Angaben den reglementarischen Vorschriften.

die Einheitlichkeit der Uniform nach den eidgenössischen Vorschriften. Er erwähnte besonders den schmucklosen niedern Tschako mit dem Backenschutz aus Messing als Besonderheit. Spezielle Abzeichen (Stern der Zentrumsinfanterie, Jagdhorn der Jäger auf den Rockschössen) sind nicht erwähnt. – Die weiten weissen Zwiilchhosen wurden erst 1821 eingeführt⁴³.

Das Kader war weiterhin an den eidgenössischen Rangabzeichen zu erkennen. Die Bataillonskommandanten behielten den Zweispietz bei. Die Stabsoffiziere trugen nach der Absprache mit Glarus weisse Pompons⁴⁴.

Die Fahne

Das Reglement von 1810 erwähnt keine Fahne. Es darf aber als sicher angenommen werden, dass die alten Fahnen des Ancien régime mit dem durchgehenden weissen Kreuz und den rot-grün-schwarz-weiss-gelb einwärts geflammten Feldern weiterhin verwendet wurden. – Nach der Bildung eines Bataillons Infanterie mit Glarus 1818 schafften sich beide Kantone eine neue Fahne an. Das Schaffhauser Modell zeigte – sie ist verloren, doch das Glarner Exemplar bestätigt die erhaltenen Notizen – das durchgehende Schweizerkreuz, das Schaffhauser und Glarner Wappen links und rechts von einem Faskenbündel, alles in einem Lorbeerkrantz im Schnittpunkt nach dem eidgenössischen Reglement von 1817 auf rotem Grund. An der Fahnenstange war eine eidgenössische Krawatte befestigt. Die Fahne wurde am 9. November 1820 der Truppe in Schaffhausen vorgestellt⁴⁵.

Trommler und Pfeifer

Nach dem Reglement von 1810 hatte jede Gemeinde, die einen Dorf-wachtmeister bestellte, auch einen *Trommler* anzustellen. Schaffhausen musste drei, Unter-Hallau und Schleithelm je zwei Trommler aufbieten. Der Trommler erhielt von seiner Gemeinde alle sechs Jahre eine Gratifikation von acht Florin, jedoch nur mit einem Fähigkeitszeugnis des Tambourmajors. Ein Trommler, der allein die militärischen Übungen

⁴³ MO 1818, Art. 56, 90-91. – BAr Tagsatzung 1151. – Zum gemischten Bataillon vgl. diesbezügliches Kapitel.

⁴⁴ Escher, Milizuniformen. – Das Reglement nennt keine nähern Einzelheiten zur Offiziersuniform. – Vgl. Bataillon mit Glarus.

⁴⁵ RP 272, p. 305, RP 274, p. 230. – KP C 1/2, p. 184, 199. – BAr Tagsatzung 1151. – A. und B. Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, Anhang No 604-606, p. 104. Bruckner nennt jedoch das Glarner Gegenstück im Schweizer Fahnenbuch, Nachträge, Zusätze, Register, St. Gallen 1942, No 1162, p. 6. Er interpretierte jedoch irrtümlicherweise die Fasken als St. Galler Wappen. Auf die Möglichkeit der falschen Interpretation wurde ich durch H. Brüttsch, Köniz, aufmerksam gemacht, was Dr. H. Lauper, Landesarchivar, Glarus, bestätigte. Beiden Herren danke ich herzlich für ihre diesbezüglichen Bemühungen.

begleitete und den Feueralarm schlug, erhielt fünf Florin. Die Militärkommission beurteilte die Bewerber. Überzählige Trommler mussten sich auch vollständig ausrüsten, mit dem Kontingent ausrücken, erhielten aber erst beim Übertritt ihres Vorgängers in die Reserve die Gratifikation. Die Trommler hatten an den sonntäglichen Übungen teilzunehmen. Als Spielordnanz galt die eidgenössische Vorschrift. Ihre Einhaltung überwachte der Tambourmajor. Die Trommler wurden in der Staatskanzlei auf Listen festgehalten und der Reihe nach für den Kontingentsdienst aufgeboten⁴⁶.

Die Trommel war aus grün gestrichenem Holz. Der Trommler hatte die Trommelfelle auf eigene Kosten zu ersetzen. Er trug die Uniform seiner Einheit, war jedoch mit dem Unteroffizierssäbel bewaffnet⁴⁷.

Die Ordnung von 1818 spezifizierte einige Vorschriften von 1810. Der Trommler trat mit 36 Jahren in die Reserve über. Der Tambourmajor instruierte nach Möglichkeit die Trommler selbst. War dies wegen zu grosser Wegstrecken nicht möglich, konnte der Trommler einen eigenen Lehrmeister suchen. Der Tambourmajor prüfte die Trommler, bevor sie in die Liste eingetragen wurden. Die Militärkasse leistete einen Beitrag von 11 Florin an die Instruktion und die Kosten für die Trommel. Bei einem Verlassen des Kantons vor dem Übertritt in die Reserve musste der Militärkasse eine verhältnismässige Entschädigung gezahlt werden. Die Gratifikation der Gemeinde war nicht mehr festgehalten⁴⁸.

Die Messingtrommel mit dem Rand in den Standesfarben hing an einem weissen Büffellederbandelier. Die Trommler in der Uniform ihrer Einheit trugen rote Schwalbennester mit einem Rand in den Standesfarben als Unterscheidungszeichen⁴⁹.

Wehrpflichtige von kleiner Statur, die zu schwach waren, das Gewehr zu tragen, oder talentierte Blasmusiker wurden im Militär nach der Ordnung von 1810 als *Pfeifer* eingeteilt. Sie erhielten keine Gratifikation, wurden aber sonst wie die Trommler behandelt. Dies wiederholte das Reglement von 1818⁵⁰.

Das Bataillon mit Glarus

Schaffhausen und Glarus hatten nach der eidgenössischen Militärorganisation von 1816 gemeinsam ein Infanteriebataillon im Bundesauszug und in der Bundesreserve zu stellen. An der Konferenz der beiden Stände im Frühjahr 1818 einigten sich Landmajor Cosmus Heer von

⁴⁶ MO 1810, Art. 10, p. 14–15, Art. 13, p. 17.

⁴⁷ MO 1810, Art. 13, p. 17. – Escher, Milizuniformen, nennt das Abbringen des Kantonswappens auf der Trommel. Harder, Lagerszene, gibt die Messingtrommel der Ordonnanz 1818.

⁴⁸ MO 1818, Art. 59.

⁴⁹ MO 1818, Art. 56. – Escher, Milizuniformen.

⁵⁰ MO 1810, Art. 11, p. 16. – MO 1818, Art. 60.

Glarus und Oberstleutnant G. J. Ziegler von Schaffhausen über die Zusammensetzung dieser Truppenkörper⁵¹. Im gemeinsamen Stab stellte Glarus den 1. Teil (Oberst Lt, Aide-Major, Qm, Fähnrich, Unterchirurg, Four, Wagenmeister, Schneider, Büchschmied) für den Auszug und den 2. Teil (Major, Fpr, Oberchirurg, Adj-Uof, Tambourmajor, Schuster, Profos, Büchschmied) in der Reserve. Schaffhausen ergänzte beide Teile. Von den Einheiten wurden die ungerade nummerierten Kompanien (1., 3., 5.) zum 1. Teil des Stabes aufgeboten, die geraden Kompanien (2., 4., 6.) kamen zum 2. Teil.

Die Uniform wurde gemeinsam abgesprochen. Die dunkelblaue Uniformfarbe wurde von beiden Ständen beibehalten. Die Verwendung des roten Rockfutters und die Einführung von weissen breiten Zwilchhosen war noch abzuklären. Der Stab erhielt weisse Pompons zugesprochen, die Einheiten Schaffhausens scharlachrote, hellgrüne und strohgelbe, die von Glarus hellblaue, schwarze und orange gelbe. Jeder Kanton beschaffte sich eine neue Fahne mit den beiden Kantonswappen.

Die Dragoner

Die Organisation

Das Kavalleriekorps bestand aus einer Eskadron leichter Reiter, welche in zwei Kompanien nach eidgenössischer Ordonnanz (je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, 2 Wm, 1 Frater, 4 Kpl, 1 Hufschmied, 2 Trompeter, 35 Reiter) unterteilt war. Die Gemeinden hatten nach dem Schlüssel, der in der Helvetik zur Stellung der Angehörigen für den französischen Dienst erstellt worden war, mit der Billigung des Kriegsrates fähige Leute – bevorzugt wurden Freiwillige bis zu 30 Jahren – auszusuchen und dem Chef des Kavalleriekorps vorzuschlagen. Aus dem kantonalen Bestand wurden je 10 Reiter für das eidgenössische Kontingent im Auszug und in der Reserve ausgezogen. Die Organisation von 1810 wiederholte die Weisungen von 1804⁵².

1810, 1811 und 1812 erfolgten u. a. besonders von den Gemeinden Bibern, Altdorf und Hofen Gesuche zur Verkleinerung ihres Dragonerkontingents. Der Kriegsrat zog in seinen Diskussionen Hauptmann Ziegler als Experten zu Rate. Die Reduktion des Bestandes und damit die Verringerung der Gemeindelasten erfolgte mit der Organisation von 1818⁵³.

⁵¹ RP 273, p. 91-92, 178. – KP C 1/2, p. 183-187. – N 9 Unterlagen 1818/19.

⁵² MO 1810, Art. 1-10, p. 25-30. – Rodel der Dragoner 1807-1816, M 3. – Zimmermann, Militärgeschichte, p. 135-136.

⁵³ KP C 1/2, p. 52, 56, 62, 63, 64. – Rapport Ziegler, L 52. – BAr Tagsatzung 989, p. 89.

Die Militärorganisation von 1818 schuf eine Dragonerkompanie im Auszug mit 64 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, Fw, Four, 2 Wm, 6 Kpl, 1 Frater, 1 Pf Az, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 2 Trompeter, 45 Reiter). Dies entsprach Schaffhausens Kontingentspflicht im eidgenössischen Auszug und in der Reserve zusammen. Mit der Bestandesreduktion erhoffte der Kriegsrat auch die Behebung der von Hauptmann Ziegler festgestellten Mängel in der Ausrüstung und beim Pferdmaterial. Neben der Auszugskompanie wurde eine Einheit Landwehrdragoner von noch unbestimmter Stärke gebildet. Die Organisation von 1818 setzte die obere Altersgrenze für den Dienstbeginn des Dragoners auf 25 Jahre fest, während sie 1810 noch mit 30 Jahren gegeben war. Die Mindestlänge war 5 Fuss 2 Zoll. Freiwillige wurden bevorzugt eingestellt und zählten wie 1810 für das Kontingent des Bürgerortes⁵⁴.

Dienstpflicht und Ausbildung

Laut dem Reglement von 1810 dauerte die Dienstpflicht des Dragoners bis zum 40. Lebensjahr. Mit Ausnahme von körperlichen Gebrechen konnte der Reiter sich bis zum 36. Altersjahr nicht ersetzen lassen. Gemäss dem Kriegsratsbeschluss vom 10. Juli 1812 kam nur ein gedienter Kavallerist der Reserve als Ersatzmann in Frage. – Nach der Organisation von 1818 diente der Dragoner vom 36. bis zum 40. Jahr in der Landwehr. Ein Ersatzmann musste wohlgeübt und vom Einheitskommandanten gebilligt sein. Der ersetzte Dragoner hatte eine Ablösungssumme in die Militärkasse zu bezahlen⁵⁵.

Das Reglement von 1810 bestimmte ein zweimaliges kompanieweises Exerzieren jährlich im Frühjahr in den Distrikten Reiat und Klettgau. Der Kavalleriechef musterte und manövrierte den ganzen Bestand im Herbst. Abwesende wurden mit einer Busse von zwei Florin bestraft. Die Busse verdoppelte sich im Wiederholungsfall. Sie floss in die Korpskasse. Alle zwei Jahre inspizierte der kantonale Oberst die Kavallerie im «Griesbach» bei Schaffhausen, dem üblichen Exerzierplatz dieser Truppe. – Die Dragoner blieben weiterhin nach der Feuerordnung von 1806 – sie wurde jeden Herbst verlesen – als Feuerreiter eingesetzt⁵⁶.

Die Rekruten wurden bei einer genügenden Anzahl in Schaffhausen zusammengezogen und geschult. Dies war zum Beispiel 1812 mit 10 Mann während 8 Tagen der Fall. – Bei einem vor auszusehenden Einsatz des

⁵⁴ MO 1818, Art. 38–49. – So stellten 1818 die Gemeinden Schaffhausen 15 Mann, Stein 3, Hemishofen 1, Ramsen 2, Buch 1, Dörfingen 1, Thayngen 4, Merishausen 1, Neunkirch 5, Unterhallau 7, Hallau 1, Gächlingen 3, Wilchingen 3, Trasadingen 1, Siblingen 3, Schleithem 7, Beggingen 1, Löhningen 3, Beringen 1, Rüdlingen und Buchberg 1, total 64. Das Gemeindekongent lag 1810 meist um einen Mann (Schaffhausen aber 4) höher. MO 1818, Tabelle 2, p. 46. – L 75.

⁵⁵ MO 1810, Art. 2, p. 26–27. – MO 1818, Art. 42, 48, 94. – KP C 1/2, p. 64–65.

⁵⁶ MO 1810, Art. 5–6, p. 28.

Kavalleriekontingentes für die Eidgenossenschaft sollten die Dragoner vorgängig nach Schaffhausen berufen und eingeübt werden. Diese Vorschrift wurde jedoch nicht regelmässig befolgt. So verhinderte der Kriegsrat diese Vorübung am 3. April 1815, «da auf jeden Fall der Befehl zum Abmarsch nicht so schnell kommen werde». Diese Haltung ersparte natürlich einige Tage Sold, hätte aber auch zu unangenehmen Situationen führen können⁵⁷.

Nach der Ordnung von 1818 wurden das eidgenössische Pikett, eine halbe Kompanie des Auszugs, und die Rekruten jährlich im Mai für 8 Tage in die Stadt Schaffhausen eingezogen. Der Kavallerieinspektor exerzierte unter Rücksichtnahme auf die Landarbeiten den ganzen Auszug im Frühjahr dreimal und im Herbst zweimal. Die Landwehrkompanien wurden wahlweise zur Frühjahrs- oder Herbstmusterung aufgeboten. Alle zwei Jahre inspizierte die Militärkommission die ganze Kavallerie. Die Bussen für das Fehlen bei diesen Anlässen wurden wie 1810 eingezogen⁵⁸.

Uniform und Bewaffnung

Die Uniform musste 1810 wie schon vorher auf eigene Kosten angeschafft werden. Das vor 1810 getragene Modell wurde übernommen und im Reglement beschrieben: «Rok, ein kurzer Rok von dunkelblauem Tuch vornen gerade hinunter geschnitten, mit einer Reihe von 10 Knöpfen, bis unter den Bauch zugeknüpft. Ueber die Brust wohl weit. Die Schoos von den Gestaltknöpfen bis unten 2/3 Ell lang, hellblaue auf der Nath zugespizte Aufschläge mit 2 Knöpfen, auf dem Ueberschlag an den Schoosen ein anderthalb Zoll breites Band, welches vornen in den letzten Knopf geht, auf welche derselbe festgemacht ist; die Taschen in den Falten, auf jeder Schulter ein Dragoner. - Gilet von weissem Tuch. - Knöpfe, gelb von Metall, etwas bombiert. - Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch, mit hellblauen Passepoil. Nebst den Hosen langen haben die Dragoner noch Reithosen mit Leder besetzt, und Halbstiefel mit eisernen Spornen. - Der Mantel ist dunkelblau, hat Aermel und einen sogenannten Mantelkragen. - Casque mit Pferdeschweif, nach aufgestelltem Modell. - Im Fall sie zu einem eidgenössischen Kontingent gestossen werden, haben sie sich mit Stallkitteln zu versehen.» Das Kader

⁵⁷ KP C 1/2, p. 62, 63, 127.

⁵⁸ MO 1818, Art. 43, 45-46.

hatte die Rangabzeichen nach den eidgenössischen Vorschriften in der Farbe der Uniformknöpfe⁵⁹.

Die Ordonnanz von 1818 befolgte die eidgenössische Regelung. Die Militärkasse gab Uniformrock, zwei Paar Hosen, Reitermantel, Feldmütze, Krawatte und Tschako ab. Der niedere Tschako hatte ein rotes Pompon, roten Tschakobehang, die Kantonskokarde unter der gelben Gänse- und messingene Sturmbänder. Der kurze einreihige dunkelgrüne Rock wies Kragen, Ärmelaufschläge und Schossumschläge in Rot auf. Der Dragoner trug an der rechten Schulter eine rote wollene Achselchnur. Die langen grünen Hosen hatten ein rotes Passepoil. Die eisen-grauen Reithosen waren innen ursprünglich mit einem doppelten Tuch gefüttert, später aber innen und aussen unten rund herum mit Leder verstärkt. Der graue Reitermantel hatte Grün als Kontrastfarbe. – Das Kader trug die üblichen Rangabzeichen. Die Offiziere verwendeten jedoch keinen Tschakobehang, doch Silbergalons. Der zweireihige lange Rock war mit silbernen Achselchnüren an der rechten Schulter versehen. Die Galons und Epauletten wiesen im Gegensatz zu den gelben Rockknöpfen und Sturmbändern die Silberfarbe auf. Nach der eidgenössischen Inspektion von 1820 fehlten die Konterepauletten⁶⁰.

Die *Trompeter* trugen 1810 die gewöhnliche Uniform der Dragoner. Der Staat stellte nur den Helm leihweise zur Verfügung. Die Staatskasse bezahlte jedoch jedem Trompeter jährlich vier Florin als Entschädigung für die Uniform und Ausrüstung anlässlich der Hauptmusterung. – Nach der Ordonnanz von 1818 wurde die Kleiderzulage gestrichen, doch eine Instruktionsunterstützung von acht Florin jährlich entrichtet⁶¹.

Als Bewaffnung diente dem Dragoner 1810 ein krummer Säbel mit Messinggriff, ein Paar Pistolen und ein Karabiner nach französischem Modell. In der kleinen schwarzen Patronentasche mit weissem Bandelier aus Büffelfelle und mit einer Messinggarnitur befanden sich ein Schraubenzieher, vier gute Feuersteine und ein Kugelzieher. Der Staat stellte dem Trompeter den Säbel leihweise. – Die Ordonnanz von 1818

⁵⁹ MO 1810, Art. 4, p. 27, Beilage B, p. 38. – R. Petitmermet, Schweizer Uniformen 1700–1850, Bern 1976, p. 88, Tafel 91, No 1–3. Varianten: durchgehend hellblaue Achselklappen oder dunkelblaue mit hellblauem Passepoil in Kleeblattform. Die Schoytschierung konnte fehlen. – Escher, Milizuniformen. – Zimmermann, Militärgeschichte, p. 149. – N. N., 5 Schweizer Kavalleristen, Figurina Helvetica 1973, Schaffhausen, p. 34, mit dem Bild eines Dragoners von Y. Hugentobler, p. 33. – Der Helm aus schwarzem Leder hatte eine gelbmetallene Garnitur (vorne eine Granate), Sturmband, Schirmeinfassung und Kammhalter, eine schwarze Rosshaarmähne und einen schwarzen Federstutz links mit der darunter befestigten Kantonskokarde. Vgl. Objekte im Museum Allerheiligen.

⁶⁰ MO 1818, Art. 44, 90–91. – Escher, Milizuniformen. – BAr Tagsatzung 1151.

⁶¹ MO 1810, Art. 10, p. 29–30. – MO 1818, Art. 49. – Der Trompeter erhielt 1818 rot-weiße Schwalbennester mit weisser Borte. Escher, Milizuniformen.

setzte wiederum die eidgenössischen Vorschriften voraus. Der lange Säbel hing an einem weissen Gurt. Die Bewaffnung kam bei einem eidgenössischen Aufgebot aus dem Zeughaus⁶².

Das Pferd und seine Ausrüstung

Jeder Dragoner brachte nach den Reglementen von 1810 und 1818 sein eigenes Pferd mit in den Dienst oder kam mit einem geliehenen Tier, das allerdings ständig zur Verfügung sein musste. Betreffs Alter, Grösse und Farbe bestanden keine Vorschriften, was die Einheitlichkeit störte. Einzig Hengste wurden nicht geduldet⁶³.

Das Gesetz von 1818 erwähnte bei der Pferdeausrüstung einzig den Pferdesattel nach Husarenart, die weisse Schaffelldecke und den grauen Mantelsack. Der Staat liess den Trompetern die Pferdeausrüstung für die Dauer des Dienstes. Die Schabracke der Offiziere war blau mit einem roten Rand⁶⁴.

Die Beurteilung 1820

Die Dragonereinheit (32 Mann) des Auszugs wurde 1820 von den eidgenössischen Inspektoren, den kantonalen Staboffizieren, dem Kriegsrat und den beiden Bürgermeistern gemustert. Sie zeigte die Handhabung des Säbels und der Pistolen, den Front- und Flankenmarsch und einige andere Bewegungen im Schritt und im Trab. Die einheitliche Mannschaft erntete für ihre Tüchtigkeit Lob. Die Pferde, von Hauptmann Ziegler 1817 noch als schlecht beurteilt, waren, «ohne den Vorwurf der Schwerfälligkeit zu verdienen, von starkem Körperbau, dauerhaftem Schlag und ziemlich ebenmässiger Taille. Nicht minder bewährte sich ihre Lebhaftigkeit.» Bei der Bewaffnung wurde die Vielfalt der Säbelmodelle bemängelt. Die Karabiner fanden, da sie im Zeughaus gelassen worden waren, keine Beurteilung. Uniform und Pferdeausrüstung waren reinlich und nach Vorschrift. Die seit 1818 vermehrten Übungen trugen ihre Früchte, verdienten doch nach Oberst Füssli die Dragoner unter den herrschenden Umständen volle Zufriedenheit. Wenige Kantone schienen ihm zur Stellung von Reiterei besser geeignet als Schaffhausen⁶⁵.

⁶² MO 1810, Art. 3, p. 27. - MO 1818, Art. 44, 90. - BAr Tagsatzung 1151. - Escher, Milizuniformen.

⁶³ MO 1810, Art. 2, p. 27. - MO 1818, Art. 41.

⁶⁴ MO 1810, Art. 10, p. 29, legt fest, dass der Staat dem Trompeter die Pferdeausrüstung leihweise abgab. - Petitmermet, Schweizer Uniformen, Tafel 91, No 3, gibt vor 1818 eine blaue Einfassung des Schaffells und einen dunkelblauen Mantelsack mit hellblauer Bänderung. - Nach Escher, Milizuniformen, war die weisse Decke des Trompeters rot bordiert. Die dunkelgrünen Mantelsäcke waren rot gebändert.

⁶⁵ BAr Tagsatzung 1151. - Die Bemerkung «Über Schaffhausen fehlen sichere Nachrichten», 5. Schweizer Kavalleristen, a. a. O., ist fehl am Platz, wie Zimmermann, Militärgeschichte, passim, und die Ausführung hier quellenmässig zeigt.

Die Artillerie

Organisation und Dienstpflicht

Nach der Militärordnung von 1810 organisierte Schaffhausen weiterhin drei Halbddivisionen Artillerie im Auszug auf eidgenössischem Fuss. Daneben sollte noch eine Reserve von zurzeit unbestimmter Grösse geschaffen werden. Eine Halbddivision bildete das eidgenössische Kontingent, die zwei weitem Einheiten die Reserve. Jede Halbddivision blieb wechselweise ein Jahr für den eidgenössischen Dienst abrufbereit. Ein Feldzug wurde als Jahresleistung betrachtet und brachte die Ablösung vor dem Jahresende zum Einsatz. Den drei Halbddivisionen war ein Artilleriestab (je 1 Art Inspektor, Adj, Bat Chirurg) beigegeben. Die Schaffhauser Artillerie bildete mit St. Gallen eine eidgenössische Artilleriehalbddivision⁶⁶.

Die Militärkommission hob hauptsächlich junge und starke Dienstpflichtige aus dem ganzen Kanton anlässlich der alljährlich am 1. März stattfindenden Rekrutierung aus. Der Kanonier blieb bis zum 45. Altersjahr in einer der Reservedivisionen eingeteilt. Er konnte sich erst nach dem 36. Altersjahr aus dem Auszug ersetzen lassen. Ein Ersatzmann für den Auszügler musste in den Reserveeinheiten gefunden werden und die Erlaubnis vom Waffenchef und Einheitskommandanten haben. In der Reserve tat der Kanonier nebedienstlich in der Feuerwehr seiner Wohngemeinde Spritzendienst⁶⁷.

Die Ordnung von 1818 schuf je eine Artilleriekompanie von 71 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Chirurg, Fw, Four, 4 Wm, 4 Kpl, 4 Feuerwerker, 1 Frater, 2 Trommler, 2 Schmiede, 2 Zimmerleute, 45 Kan) im Auszug und in der Reserve. Diese beiden Einheiten taten als eidgenössisches Kontingent Dienst. Daneben sollte eine noch unbestimmte Anzahl von Landwehreinheiten entstehen. Der Stab wurde um einen Fourrier verstärkt⁶⁸.

Der ausgezogene Dienstpflichtige wurde bis zum 20. Altersjahr als Rekrut ausgebildet. Bis zum zurückgelegten 28. Altersjahr tat der Kanonier im Auszug, bis zum 36. in der Reserve und bis zum 45. in der Landwehr Dienst. Die Facharbeiter in Holz und Eisen mussten besonders stark sein und 5 Schuh 2 Zoll französisches Mass messen. Das Stellen eines Ersatzmannes war wie 1810 möglich. Mit der Erlaubnis der Vorgesetzten musste der Ersetzte aber noch die Ablösungssumme bezahlen, was natürlich vermögende Dienstpflichtige bevorteilte⁶⁹.

⁶⁶ MO 1810, Art. 1-6, p. 30-34. - Zimmermann, Militärgeschichte, p. 132-134. - Vgl. Kapitel über die Division mit St. Gallen.

⁶⁷ MO 1810, Art. 1-3, p. 30-31.

⁶⁸ MO 1818, Art. 22-23, 28.

⁶⁹ MO 1818, Art. 12, 24-26, 104.

Die Ausbildung

Die Ausbildung wurde 1810 wie schon vorgängig gehandhabt. Jede Halbdivision wurde jährlich während zwei Jahren acht Tage lang in Schaffhausen mit den Rekruten des betreffenden Jahres auf dem Griesbach instruiert. Auf dem Programm standen Handgriffe und Bedienung der Geschütze und Feldübungen. Der kommandierende Oberst und die Militärkommission begutachteten das Ergebnis vor der Entlassung. Die Truppe wurde kaserniert und nach den eidgenössischen Vorschriften besoldet. Die auf Pikett stehende Halbdivision übte jährlich im September während zwei Tagen mit den städtischen Kanonieren das Zielschiessen und das Bombenwerfen. Dieser Dienst erfolgte unbesoldet, doch die Kanoniere erhielten täglich ein Mass Wein und ein Pfund Brot. Als Preise für die besten Schüsse lockten am 1. Tag 12 Florin und am 2. Tag 15 Florin, ein nicht unbeträchtlicher Anreiz⁷⁰.

Als Instruktionspersonal amtierten die vorhandenen Offiziere nach ihren Fähigkeiten. Der Stabsadjutant instruierte die Rekruten und erhielt dafür 16 Florin als Jahresgratifikation. Ein Offizier leitete theoretische Kollegien und Arbeiten im Laboratorium. Er wurde mit 50 Florin entschädigt. Die städtischen Kanoniere hatten diese Kurse unter Androhung von Bussen zu besuchen. Ohne zweijährigen Besuch der Kurse gab es keine Beförderung zum Unteroffizier. Diese Praxis benachteiligte natürlich die Artilleristen ausserhalb der Stadt Schaffhausen⁷¹.

Schon 1810 fand ein Artilleriemanoöver mit der auf Pikett stehenden Halbdivision und mit den beiden neuen 8-Pfünder-Kanonen statt. – Am 28. August 1812 übte die 3. Halbdivision, die mit Rekruten und Angehörigen der andern beiden Einheiten verstärkt war – total 175 Mann – nach dem Urteil des inspizierenden Obersten Schalch mit lobenswertem Einsatz und gutem Erfolg⁷².

Jede Kompanie hatte nach der Ordnung von 1818 jährlich in Schaffhausen während 14 Tagen zu üben. Sollte die Reservekompanie einmal vollständig aus alten Auszugskanonieren bestehen, so würde sie nur noch alle zwei Jahre für eine noch unbestimmte, jedoch möglichst kurze Zeit exerziert. Die Rekruten absolvierten jedes Frühjahr eine Schule unter der Leitung des Stabsadjutanten. Der Artillerieinspektor leitete nun die theoretischen Kurse. Sie waren für das Kader verpflichtend, standen aber

⁷⁰ MO 1810, Art. 5, p. 32-34.

⁷¹ MO 1810, Art. 6, p. 34.

⁷² RP 267, p. 100-101. – KP C 1/2, p. 45, 73, 109. – Bei der Übung 1812 beteiligten sich der Stab (je 1 Hptm, Lt, Adj, 1. + 2. Chirurg, Pf Az, Four, Schreiber, Wm, 5 Feuerwerker), 62 Mann der 3. Halbdivision (je 1 1. + 2. Ult, Pf Az, 2. Wagenmeister, 4 Wm, 3 Kpl, 1 Holz- + 1 Eisenarbeiter, 2 Trommler, 19 Kan, 22 Rkr, 6 Train Sdt 1. Klasse), 66 Zuzüger aus der 1. und 2. Halbdivision, 24 Mann der Feldmusik, 10 Trainsoldaten der 2. Klasse.

auch dem interessierten Kanonier offen. Damit erhoffte man sich eine möglichst breite Streuung der artilleristischen Kenntnisse. Das Zielschiessen und Bombenwerfen wurde wie bis anhin belohnt⁷³.

Uniform und Bewaffung

Das Reglement von 1810 beschreibt die Artillerieuniform: «Rok, von dunkelblauem Tuch, Kragen, Aufschläge und Passepoil hellblau, die Knöpfe nach gegebenem Modell, der Schnitt des Roks wie derjenige der Infanterie, mit der Ausnahme, dass keine aufgenähten Taschen an die Seiten kommen. – Gilet, von dunkelblauem Tuch mit zwei Reihen Knöpfen. – Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch, mit hellblauem Passepoil. – Huth dreieckigt, schwarz verbündelt mit gelb wollener Huthlize, und einer grün und schwarzen Huppe. – Kittel, von schwarzem Zwilch, vornen über einander gehend, mit hellblauem Kragen und schwarzen Knöpfen. – Chaussure, Kamaschen von schwarzem Tuch, die bis mitten an die Wade herauf kommen, mit gelben Knöpfen.» – Die Gradabzeichen des Kadets entsprachen den eidgenössischen Vorschriften. Die Offiziere trugen Halbstiefel und konnten den zweireihigen grauen Überrock mit hellblauem Kragen verwenden⁷⁴.

Beim eidgenössischen Einsatz wurde nach 1813 auch den Kanonieren ein Kaput vom Zeughaus leihweise abgegeben. 1815 ersetzten die Kanoniere gleich den Infanteristen ihre Kopfbedeckung mit dem niederen Tschako. Dieser zeigte neben dem roten Pompon unter der Kantonskokarde zwei gekreuzte Kanonenrohre mit einer Granate darüber, die letzteren in Messing⁷⁵.

Nach der eidgenössischen Ordnung ersetzte Schaffhausen 1818 die hellblaue Farbe durch Rot. Der Rock wies nun zwei Reihen gelber Knöpfe auf. Der graue Kaput mit dem blauen Kragen und der Tschako wurden beibehalten⁷⁶.

Zur Bewaffung diente 1810 ein kurzer Säbel an einem weissen Büffellederbandelier von 5 Schuh 4 Zoll Länge und 2½ Zoll Breite nach dem vorgeschriebenen Modell. Die Waffe musste auf eigene Kosten aus dem Zeughausbestand angeschafft werden. – Die Ordnung von 1818 sah das eidgenössische Modell vor. Die Offiziere trugen den Degen⁷⁷.

⁷³ MO 1818, Art. 25, 30–31.

⁷⁴ MO 1810, Art. 4, p. 32, Beilage C, p. 39. – Escher, Milizuniformen, gibt dem Kanonier von 1810 bis 1818 einen Zeittafelhut und nicht den im Reglement 1810 vorgeschriebenen Dreispitz. – Harder, Lagerszene (Dreispitz).

⁷⁵ KP C 1/2, p. 88. – Vgl. Anm. 41. – Escher, Milizuniformen.

⁷⁶ MO 1818, Art. 27, 90. – Escher, Milizuniformen. – H. Schneider, Vom Brustharnisch zum Waffenrock, Frauenfeld 1968, Tafel 20, No 1, gibt einen Schaffhauser Artilleristen um 1820 mit einem dunkelblauen, rot passepoilierten, aber einreihigen Uniformrock mit rotem Kragen und roten Fransenepauletten.

⁷⁷ MO 1810, Art. 4, p. 32. – MO 1818, Art. 27. – Escher, Milizuniformen.

Geschütz, Munition, Ausrüstung

Bei den Geschützen stützte sich Schaffhausen hauptsächlich auf seinen alten Bestand. Das Zeughausinventar von 1813 zählt eine 6-Zoll-Haubitze (12 Pfund), die von Bär in Aarau gegossen war, einen 6-Zoll-Mörser, elf 4-Pfünder-Kanonen von D'Artein aus Strassburg, fünf 2-Pfünder-Kanonen auf und neu die zwei 1809/10 in Strassburg gegossenen 8-Pfünder-Kanonen l'Etroite und Diomède, auf den Lafetten von 1810⁷⁸. Auf die eidgenössische Forderung nach einem dritten 8-Pfünder unterhandelte Oberst Fischer 1815 in Bern mit dem eidgenössischen Artillerieinspektor Luternau und erreichte, dass Schaffhausen diese Geschütze mit 4-Pfündern ersetzen konnte. So hatte Schaffhausen für das eidgenössische Artilleriekontingent zwei 8-Pfünder, vier 4-Pfünder, 4 Munitionswagen, 459 8-Pfünder-Kugeln und 300 4-Pfünder-Kartätschen zu stellen. St. Gallen seinerseits lieferte zwei 8-Pfünder, 8 Munitionswagen, 459 8-Pfünder- und 600 4-Pfünder-Kugeln und 300 4-Pfünder-Kartätschen⁷⁹.

1810 musste eine der 8-Pfünder-Lafetten auf Kosten der daran arbeitenden Zimmerleute ersetzt werden. Die Nachlässigkeit der Arbeiter hatte nämlich ein viel zu schweres und dickes unhandliches Gestell gebracht. – 1815 wurden drei 4-Pfündern neue Höhenrichtschrauben eingesetzt⁸⁰.

An Munition erwarb sich Schaffhausen 1810 500 8-Pfünder-Kugeln, 4000 8-Pfünder-Kartätschen, 300 2-Pfünder-Kugeln und 2000 4-Pfünder-Kartätschen. Der Kauf wurde zusammen mit Zürich und St. Gallen bei der Firma Wendel in Mainz getätigt. Der Preis von 1083,20 Florin wurde durch die Veräusserung von zwei 2-Pfündern und einer 6-Zoll-Haubitze gedeckt. Von diesem Munitionsvorrat zehrte Schaffhausen noch lange Jahre⁸¹.

An Zubehör zählte man 1813 im Zeughaus 3 Artilleriemunitionswagen nach der Ordonnanz von 1810. – 1815 erklärte sich Schaffhausen bereit, eine Feldschmiede anzuschaffen, sobald eine gerechtfertigte eidgenössische Forderung käme, obwohl der Stand nicht dazu verpflichtet sei. Die Schmiede wurde dann doch nicht angeschafft⁸².

⁷⁸ KP C 1/2, p. 125. – Zeughausinventare und Kasernengerätschaften G 1/8, G 2, G 3. – BAr Tagsatzung 1151. – Zimmermann, Militärgeschichte, p. 134. – J. Zimmermann, Geschützwesen und Artilleristen im alten Schaffhausen, Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich 1967, Bd. 158, p. 23–24.

⁷⁹ KP C 1/2, p. 123, 130–131, 135. – G 1/8, G 2. – BAr Tagsatzung 989, p. 89. – MP C 5, No 5, p. 8–9.

⁸⁰ 80 KP C 1/2, p. 42. – BAr Tagsatzung 1151.

⁸¹ RP 265, p. 131–132. – G 1/8, G 2. – BAr Tagsatzung 1151.

⁸² KP C 1/2, p. 157. – G 1/8.

Die Beurteilung 1820

Der eidgenössische Inspektor Reinacher stellte 1820 eine vollständige, aus «sehr schönen» Leuten mit der erforderlichen Grösse bestehende Auszugsartilleriekompanie mit 10 überzähligen Kanonieren fest. Die Reservekompanie hatte ebenfalls einen Überbestand. Die Hälfte der Artilleristen hatte den Feldzug von 1815 mitgemacht, es waren also altgediente, gut ausgebildete Soldaten⁸³.

Bei der Instruktion zeigte es sich, dass Hauptmann Speissegger den eidgenössischen Artilleriekurs in Thun mitgemacht hatte.

Oberstleutnant Fischer gab seit 1819 den Offizieren Geometrie- und Arithmetikunterricht, der von einem Leutnant den Unteroffizieren weitervermittelt wurde. Die Kanoniere wurden drei Wochen vor der Inspektion einberufen und in der «Handhabung der Polizey und Disciplin, in der Verfertigung von Munitionsgegenständen und Ernstfeuerwerk, im Exerzieren nach Anleitung des Reglements, in Versuchen im Gebrauch der Geschütze, in Aufnahmen der Terrains» (Reihenfolge nach dem Originaltext) unterrichtet. Dank dem Eifer des Kadets, dem guten Willen der Mannschaft und der ruhigen Disziplin bemerkte Oberstleutnant Reinacher recht gute Arbeiten im Laboratorium und im Feld, die seine Erwartungen übertrafen, doch «unter geschickter Leitung würde diese Compagnie sich gewiss sehr bald in einem effectiven Dienst vervollkommen». Diese Schlussbemerkung lässt doch auf eine gewisse mangelnde Übung schliessen.

Uniform und Gradabzeichen wurden für reglementarisch befunden. Gerühmt wurden die «guten, schönen Habersäcke». Bei den Säbeln fielen allerdings die verschiedenen französischen Ordonnanzen mit unterschiedlich langen Klingen unangenehm auf. Die kurzen, starken Artilleriesäbel nach der eidgenössischen Ordonnanz waren nicht vertreten.

Bei den Lafetten der 4-Pfünder bemängelte Reinacher die liederliche Arbeit, die alten Richtkeile statt Richtschrauben, die Kühleimer auf der rechten Seite und die Protzen mit zu schweren gebogenen, nicht ordonnanzmässigen Deichseln. Auch die Lafette der Haubitze war zu schwer und nicht sorgfältig gearbeitet, doch von gutem Holz. Die Munitionscaissons waren ebenfalls nicht genau verfertigt, das Holz war zu jung, und die Beschläge waren «wandelbar». Die Caissons sollten höchstens noch im Depotpark Verwendung finden. Bei der Munition fehlten 200 Kugeln und 400 Kartätschen, 520 Kugel- und 330 Kartätschenpatronen und die ganze Haubitzenmunition. Letztere sollte aber bei der Firma Bodmer in St. Blasien schon bestellt sein. Dieser Bericht über das Material und die Munition erweckt doch den Eindruck einer wohl noch kriegstauglichen, aber nicht kriegstüchtigen Waffe.

⁸³ BAr Tagsatzung 1151.

Die Division mit St. Gallen

Nach dem eidgenössischen Reglement von 1804/07 mussten St. Gallen und Schaffhausen je $\frac{1}{4}$ Division Artillerie (zusammen 40 Kan, drei 8-Pfünder-Kanonen, sechs 8-Pfünder-Munitionswagen) zum Kontingent stellen. Die Stellung der Mannschaft bot keine Schwierigkeiten. Man bemerkte aber einen Mangel an Geschützen, da St. Gallen keine 8-Pfünder besass. Gespräche von Hauptmann Fischer mit Oberst Luternau, eidgenössischem Artillerieinspektor, und Quartiermeister Finsler im April 1815 in Bern ergaben, dass die drei 8-Pfünder durch vier 4-Pfünder und eine Haubitze ersetzt werden konnten. Die eidgenössischen Obersten äusserten jedoch dabei ihre Bedenken. Schaffhausen erklärte aber, selbständig höchstens nur eine kurze Zeit eine ganze Batterie mit sechs 4-Pfünder-Kanonen und einer Haubitze mannschaftsmässig und materiell stellen zu können. Dies sei während einer längeren Zeitspanne weder personell noch materiell tragbar. St. Gallen hingegen könnte auch weiterhin Geschütze und Material von Schaffhausen benutzen, wie dies schon 1813 und 1815 geschehen war. Dieser Stand stellte auch zur Entlastung von Schaffhausen die Munitionswagen für die Infanterie mit Ausnahme von zwei zweispännigen Infanteriecaissons. Bei einem gemeinsamen Aufgebot der Artillerie stellte Schaffhausen den höchsten Offizier. Oberleutnant Meyenberg war dafür vorgesehen⁸⁴. – Die eidgenössische Organisation von 1817 verlangte nur noch ganze Einheiten. Schaffhausen und St. Gallen stellten nun eine vollständige Artilleriedivision zum Auszug und in der Reserve. Damit war die Zusammenarbeit der beiden Kantone auf dem artilleristischen Gebiet beendet.

Der Train

Organisation und Schulung

Die kantonale Militärorganisation von 1810 führte noch keine eigene und selbständige Traintruppe an. Bei Bedarf verpflichtete der kantonale Kriegskommissar zivile Fuhrleute und die nötigen Pferdegespanne. Diese Fuhrleute unterstanden dem militärischen Führer des Einsatzes. – 1815 ging jedoch die Militärkommission dazu über, Dienstpflichtige, die aus Gesundheitsgründen nicht zum Waffentragen eingezogen werden konnten, als Fuhrleute einzuziehen. So wurde ein Einäugiger noch als Fuhrknecht tauglich befunden. Andere körperlich Behinderte mussten sich vom Fuhrdienst freilosen⁸⁵. Damit war der Übergang zum eigentlichen Traintruppendienst in die Wege geleitet.

⁸⁴ KP C 1/2, p. 87–88, 123, 125, 130–131, 135.

⁸⁵ MO 1810, Art. 5 c, p. 33–34. – Die Zugpferde konnten auch requiriert werden. So beschwerten sich z. B. 1815 Dörfingen und Gächlingen darüber beim Kriegsrat. Dieser entschied, dass sich die Militärkommission diesbezüglich so zu verhalten habe, dass «ihnen ohne Nachsicht einigermassen abgeholfen werden könnte»! KP C 1/2, p. 133. – MP C 5, No 5, p. 7, 8, 12, 23.

Die Vorschriften des eidgenössischen Reglementes von 1817 schlugen sich in der Schaffhauser Ordnung von 1818 nieder. Das Trainkorps bestand aus 50 Mann (je 1 Ult, Wm, 2 Kpl, 3 Gfr, 1 Pf Az, Hufschmied, Sattler, Trompeter, 18 Train Sdt 1. Klasse, 21 Train Sdt 2. Klasse). Die Trainsoldaten 1. Klasse wurden nach Möglichkeit aus den Kanonieren, die vom Auszug in die Reserve traten, ausgezogen. Sie blieben dann auch in der Landwehr dem Train zugeteilt. Zu Trainsoldaten 2. Klasse verpflichtete man Dienstpflichtige, die wegen kleiner körperlicher Gebrechen nicht zum Waffendienst aufgeboden werden konnten. Das Trainkorps unterstand der Oberaufsicht des Artillerieinspektors⁸⁶.

Von den Trainsoldaten 1. Klasse wurden jährlich neun Mann mit den nötigen Unteroffizieren und dem Unterleutnant während neun Tagen nach Schaffhausen für den Unterricht aufgeboden. Sie wurden gleichzeitig mit der Artillerie in den Fahrmanövern unterwiesen. – Hauptsächlich die Gemeinden, die keine Dragoner stellten, waren zur leihweisen und unentgeltlichen Abgabe von Trainpferden und dem benötigten Zugeschirr verpflichtet. Der Staat kaufte nur bei einem eidgenössischen Aufgebot Zugpferde bevorzugterweise in diesen Gemeinden. Damit versuchte die Regierung einen gewissen Lastenausgleich unter den Gemeinden zu erreichen⁸⁷.

Uniform und Bewaffnung

Während allfällige Abzeichen der Fuhrleute des Trains vor 1818 zurzeit noch unbekannt sind, erliess das Reglement von 1818 nach den eidgenössischen Vorschriften Weisungen für die Uniform. Der Trainsoldat trug die Uniform des Artilleristen. Die dunkelblaue Hose wurde jedoch durch eine graue Reithose, die innen und unten herum durchgehend mit Leder besetzt war, ersetzt. Dazu kam ein grauer Mantelsack. Die Rangabzeichen des Kaders entsprachen den eidgenössischen Vorschriften. Der Trainunteroffizier empfing wie die Dragoner grüne Reithosen, die Feldmütze und den grauen Reitermantel⁸⁸.

Zur Bewaffnung diente der Säbel. Er musste auf eigene Kosten angeschafft werden, nur die Unteroffiziere erhielten die Waffe bei einem eidgenössischen Einsatz leihweise aus dem Zeughaus. Der Säbel wurde an einem weissen Ledergurt getragen⁸⁹.

⁸⁶ MO 1818, Art. 32-35, 37.

⁸⁷ MO 1818, Art. 66-67.

⁸⁸ MO 1818, Art. 36, 90. – Escher, Milizuniformen.

⁸⁹ MO 1818, Art. 36, 90.

Die Beurteilung

Der Schritt vom zivilen Fuhrmann zum militärischen Trainsoldaten wurde ebenfalls an der eidgenössischen Inspektion 1820 beurteilt. Oberstleutnant Reinacher stellte Mängel fest: «Noch scheint man von der hohen Wichtigkeit eines vorzüglich guten Trains auch dort noch nicht genug überzeugt zu seyn, da aus bedauerlicher Oeconomie nur 14 Tage auf die Instruction und zwar nur die Hälfte der Mannschaft und nur mit der Hälfte der erforderlichen Pferde für reglementarische Bespannung verwendet wurde.» Reinacher lobte jedoch den Einsatz von Unterleutnant Schalch und dem Trainwachtmeister für ihre Anwendung der 1819 in Thun gelernen Dinge. Das vierspännige Fahren konnte nicht beurteilt werden, da die Geschütze nur mit zwei Pferden bespannt waren. – Die Trainpferde waren mittelmässig gross, «ein guter Schlag». Das von den Gemeinden gestellte Zuggeschirr war uneinheitlich und machte einen unzuverlässigen Eindruck⁹⁰.

Das Kader

Die Offiziere

Die Waffenchefs schlugen die Bewerber für eine Offiziersstelle dem Kriegsrat vor. Vorbedingung war seit 1812 nach der Weisung des Kriegsrates ein einjähriger Dienst als Soldat oder ein dreijähriger Einsatz als Kadett. Damit erhoffte man eine gewisse Erfahrung im Militärhandwerk. Der Kriegsrat wählte den Kandidaten auf einen Rapport der Militärkommission. Die Beförderung geschah «par colonne». Der Kriegsrat ernannte die Offiziere des Infanteriestabes und die Waffenchefs, der Kleine Rat allein den kommandierenden Obersten⁹¹. – Nach der Ordnung von 1818 schlug die Militärkommission die Bewerber für die Offiziersstellen vor. Der Kriegsrat brevetierte die Subalternoffiziere, der Kleine Rat die Hauptleute und die Waffenchefs. Eine vorgängige Schulung – 2–3 Jahre Kadettenkorps, ein Jahr als Unteroffizier oder Soldat in der Miliz oder in fremden Diensten – war Bedingung. Freiwillige wurden in die Reserve eingeteilt, wenn im Auszug keine Stelle frei war. Die Beförderung vom Unterleutnant zum Hauptmann erfolgte nach Dienstalter. Offiziere aus fremden Diensten traten in ihrem Grad in die kantonale Miliz und nahmen den Rang ihres erworbenen Dienstalters ein⁹².

Die Dienstpflicht erstreckte sich bis zum 36. Altersjahr. Nach der Weisung des Kriegsrates von 1812 war der Rücktritt mit 30 Jahren nicht möglich. Der Offizier konnte sich wie der Soldat bei wichtigen Gründen wirt-

⁹⁰ BAr Tagsatzung 1151.

⁹¹ MO 1810, Art. 6, p. 4–5. – KP C 1/2, p. 62–63.

⁹² MO 1818, Art. 68–75.

schaftlicher oder gesundheitlicher Art am 1. Tag der Mobilisation mit der Einwilligung des Kriegsrates und unter Angabe eines gleichrangigen Stellvertreters vom Dienst dispensieren lassen.

Stellvertretungen kamen selten vor⁹³. – Nach dem Reglement von 1818 hatten die Infanterie- und Artillerieoffiziere 10 Jahre im Auszug und 8 Jahre in der Reserve zu dienen. Sie konnten sich jedoch mit 40 Jahren in die Landwehr versetzen lassen, sofern genügend Offiziere in den beiden vorgängigen Klassen vorhanden waren. Reserveoffiziere konnten bei Bedürfnis in den Auszug zurückversetzt werden. Die Dragoneroffiziere blieben bis zum 40. Altersjahr im Auszug, blieben dann 5 Jahre in der Reserve und traten dann in die Landwehr. Beim Übertritt in eine andere Altersklasse blieb der Offizier, sollte keine seinem Rang entsprechende Stelle frei sein, als überzählig eingeteilt. – Die Stellvertretung blieb weiterhin möglich. Sie war aber mit einer Abgabe von 50 Florin an die Militärkasse verbunden. War der Stellvertreter seinerseits verhindert, musste der vertretene Offizier selber marschieren⁹⁴.

Der theoretische Unterricht der Offiziere erfolgte nach dem Reglement von 1810 durch einen Oberstleutnant. Er unterrichtete nach den Grundsätzen der eidgenössischen Reglemente. Die Teilnahme an diesen Kursen war für die Offiziere verpflichtend. Nur Krankheit entschuldigte eine Abwesenheit. Jede andere Absenz wurde mit 24 Kreuzer gebüsst. Daneben liessen der seit 1807 bestehende Offiziersverein und das Artilleriekollegium der privaten Initiative ein weites Feld offen. Diese Institutionen leisteten Beträchtliches, der Erfolg war aber doch immer vom guten Willen der freiwilligen Mitglieder abhängig. Die praktische Schulung der Offiziere erfolgte reihum für die städtischen Offiziere anlässlich der Ausbildung der Mannschaft, an der Herbstinspektion mit den Feldübungen und an den Hauptmusterungen der Piketteinheiten. Die auf dem Lande wohnenden Offiziere hatten monatlich einmal an der sonntäglichen Übung teilzunehmen. Die Offiziere der Piketttruppen machten alle Dienste mit ihrer Einheit mit. Die Offiziere der Artillerie und der Kavallerie schulten ihre Soldaten selbst, die Infanterie wurde nach der Vorarbeit der Dorfwachtmeister erst in grössern Verbänden von ihren Offizieren kommandiert. Nach den Berichten der kantonalen Inspektionen waren die Offiziere recht brauchbar, doch nicht immer mit Eifer und Freude bei der Sache. – Die Militärorganisation von 1818 hielt diese Art der Instruktion der Offiziere bei⁹⁵.

⁹³ MO 1810, Art. 17–18, p. 24–25. – KP C 1/2, p. 61–63.

⁹⁴ MO 1818, Art. 71–73, 95, 102–103.

⁹⁵ MO 1810, Art. 7, p. 13; Art. 9, p. 14; Art. 14/6, p. 20; Art. 8, p. 29; Art. 5 a, p. 33. – MO 1818, Art. 31, 35, 47, 58. – L 51, L 53, L 55. – Zimmermann, Militärgeschichte, p. 138–143.

Die Unteroffiziere

Nach der Ordnung von 1810 bestimmte der Einheitskommandant seine Unteroffiziere. Diese Wahl bestätigte die Militärkommission. Ein Vorbestrafter konnte jedoch trotz guten militärischen Qualifikationen nicht befördert werden, wie das Verbot des Kriegsrates 1812 einem Dieb von 1803 gegenüber zeigt. Der Adjutant-Major und der Adjutant unterrichteten die Unteroffiziere der Infanterie nach den eidgenössischen Reglementen. Die Schulung der Unteroffiziere der Kavallerie und der Artillerie oblag den Offizieren der betreffenden Einheiten. Die Praxis übten die Unteroffiziere mit der Truppe. Stellvertretung und Ersatz waren wie bei den Offizieren möglich⁹⁶. – Nach dem Reglement von 1818 erhielt der Inspektor das Recht, über die Beförderung zum Unteroffizier zu entscheiden, nach dem Vorschlag des Einheitskommandanten. Ein Offizier der Einheit gab die Beförderungen anlässlich des nächstfolgenden gemeinsamen Truppendienstes bekannt. Bei der Artillerie musste der künftige Unteroffizier einen vom Artillerieinspektor geleiteten theoretischen Kurs in den Anfangsgründen der Artilleriewissenschaft besucht haben. Seit 1819 gab ein Leutnant das seinerseits vom Artilleriewaffenchef erworbene Wissen an die Unteroffiziere und Aspiranten weiter. Eine Stellvertretung war mit einem Ersatzmann, dem Einverständnis der beiden betroffenen Einheitskommandanten und der Abgabe von 10 Florin in die Militärkasse möglich⁹⁷.

Die Herkunft des Kadets

Wie schon Zimmermann für die Zeit vor 1810 aufgezeigt hat, stammte die grosse Mehrheit der höheren Offiziere aus städtischen Verhältnissen, davon hauptsächlich aus Schaffhausen. Vertreter der Landschaft erreichten doch eher selten schon nur den Grad eines Oberleutnants. Während der Stand der Junker weiterhin übervertreten war, stellt man doch die ersten Vertreter von Offizieren mit ausserkantonaler Herkunft fest. Vom Beruf her gesehen, arbeiteten rund 45 % je in Handel und Gewerbe, 10 % waren meist kantonale oder städtische Angestellte. Bei den Vertretern des Handels überwog mit rund zwei Dritteln der eigentliche Kaufmannsstand. Beim Gewerbestand war der Nahrungsmittelsektor mit über 30 % vertreten. Der Eintritt in den Offiziersstand erfolgte allgemein zwischen 25 und 30 Jahren⁹⁸. Genauere Angaben und klarere Rückschlüsse lassen sich jedoch erst bei einem Vergleich über eine längere Epoche finden.

⁹⁶ MO 1810, Art. 9, p. 14; Art. 6, p. 34. – KP C 1/2, p. 65–66.

⁹⁷ MO 1818, Art. 31, 76, 96, 104, 106.

⁹⁸ Vgl. Zimmermann, Militärgeschichte, p. 137–146. Er führt p. 144–146 die Offiziere (ab Oberleutnant) an, die auch z. T. bis 1818 noch Dienst taten. Die Beförderten seit 1810 bis 1818 sind bei Zimmermann schon berücksichtigt. Zu den Unterleutnants siehe Anhang.

Die Beurteilung

Obwohl das Kader wie die Mannschaft guten Willens waren, ergab die eidgenössische Inspektion von 1820 ein nach Waffengattungen abgestuftes Bild. Das Kader der Infanterie «hat sehr befriedigende Proben (seiner) militärischen Bildung abgelegt». Die Kavallerie genügte den Anforderungen vollständig. Die Leistungen des Trains und der Artillerie waren hingegen infolge der herrschenden Instruktionsart «nicht hinreichend». Die zentrale Schule in Thun sollte hierin Abhilfe schaffen⁹⁹.

Zum Einsatz

Ohne in eine beschreibende Schlachtengeschichte zu verfallen, müssen doch Schaffhausens militärische Einsätze zugunsten der Eidgenossenschaft kurz erwähnt werden. Sie zeigen, dass einerseits das Militär benötigt wurde, andererseits, dass durch die nicht nur in Schaffhausen mangelhafte Durchführung der Militärgesetze nicht alle Aufgaben hauptsächlich zum Neutralitätsschutz und daneben auch zur Sicherung der innern Ordnung gewährleistet werden konnten¹⁰⁰.

Mit dem Rückzug der französischen Truppen nach der Schlacht von Leipzig im Oktober 1813 und mit dem Vormarsch der Alliierten zeichnete sich eine für die Eidgenossenschaft bedrohliche Lage ab. Auf Weisung der Eidgenossenschaft mobilisierte Schaffhausen am 5. September 1813 die 7. Infanteriekompanie Stierlin und nahm die Gewehrkontrolle im Zeughaus vor. Am 10. September und am 28. November erfolgte das Aufgebot für die 8. Kompanie Mandach. Die ¼ Division Artillerie wurde zwei Tage nach der Mobilisation am 28. November nach Basel verlegt. Die reorganisierten Kompanien 9 (Ziegler) und 10 (Stockar) kamen am 4. Dezember zum Exerzieren nach Schaffhausen. Die Kompanie Stierlin im 2. Bataillon Danieli unter Oberst und Regimentskommandant Ziegler war für den Grenzschutz in Graubünden bestimmt, zwei Einheiten stiessen zum Bataillon von Appenzell Ausserrhoden (3 Kp von Ausserrhoden, 2 von Schaffhausen). Dieses Bataillon Ziegler in der 3. Division Gady marschierte über Bülach nach Gränichen zur Verstärkung der Brigade Schmiel in Aarberg. Schaffhausen belieferte das zentrale eidgenössische Munitionsdepot in Aarburg mit 500 Feuersteinen und 5000 Infanteriepatronen. In Reserve blieben immer 17000 Schuss. Der Artilleriepark in Zürich wurde mit einer 8-Pfünder-Kanone und drei Munitionswagen verstärkt. Die 16 benötigten Pferde wurden nicht requiriert, sondern ausgerüstet zu 200 Florin das Stück gekauft. Im Appenzeller Bataillonsstab taten Adjutant A. Forrer und Unterchirurg Hurter Dienst. Am 16.

⁹⁹ BAr Tagsatzung 1151.

¹⁰⁰ Zur allgemeinen Lage: P. Kasser, Der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz 1813/14, und E. Chapuisat, Zur Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz 1814 und 1815, Heft 9 der Schweizer Kriegsgeschichte, Bern 1921. – W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2, Leipzig 1913, passim.

Dezember kam das Bataillon Meyer (3 Kp Thurgaus, 2 Kp von Schaffhausen) unter Oberst Schalch an die Schaffhauser Grenze. Am 21. Dezember zogen sechs österreichische Kavallerieregimenter unter Fürst Liechtenstein durch Schaffhausen. Der Kleine Rat beriet sich täglich, protestierte bei Liechtenstein, benachrichtigte den Landammann und den General von Wattenwyl und verstärkte den Grenzschutz durch eine Infanteriekompanie und Artillerie. Der Grenzkordon wurde jedoch widerstandslos vor den Österreichern zurückgezogen. Hauptmann Ziegler kam nur zur Organisation von Dorfwachen mit Dragonern und Soldaten zum Schutz vor Deserteuren. Hauptmann Ammann betätigte sich als Verbindungsoffizier. Die Schaffhauser Regierung kaufte 1000 Zentner Heu in Rorschach zur Verpflegung der österreichischen Kavallerie. Angesichts des nutzlosen Widerstandes vor der gewaltigen Überlegenheit der Alliierten demobilisierte die Eidgenossenschaft ihre Kontingentstruppen bis zum 30. Dezember. Die Bedürfnisse der alliierten Truppen waren aber allein mit dem Durchmarsch nicht gestillt. So lieferte Schaffhausen bis in den Sommer 1814 9025 zweispännige Pferdefuhren und verpflegte 117 000 Mann. Der Kanton erhielt 124 728 Gulden von den Österreichern als Entschädigung¹⁰¹.

Der Neutralitätsbruch durch die Alliierten brachte aber auch hohe Gäste nach Schaffhausen. Am 19. Dezember 1813 eskortierte Hauptmann Ziegler mit 50 Dragonern die russische Grossfürstin Katharina Paulowna, die Schwester des Zaren, von Thayngen nach Schaffhausen. Die Grenadierkompanie wohl des Freikorps stellte Ehrenwachen an den Stadttoren, vor der Hauptwache und beim Hotel Krone. Fackeln, Pechkränze und Fensterlichter erleuchteten abends die Stadt. – Danach kehrte am 1. Januar 1814 nach der Voranmeldung vom 30. Dezember 1813 Zar Alexander im Hotel Krone ein. Die Regierung liess den Gast mit einer Eskorte von Dragonern an der Grenze abholen, stellte eine Ehrenwache von 40 Infanteristen und begrüsst den Zaren mit Artilleriesalven und Glockengeläute. Nach einem Essen des Zaren mit vier Offizieren erhielt die Regierung das Versprechen, dass keine russischen Truppen durch die Stadt geleitet würden. – Am 6. Juni 1814 dankte der österreichische Kaiser Franz für den Empfang am Vortag. Das Programm des Besuchs lief wie bei Zar Alexander ab¹⁰².

¹⁰¹ RP 268, p. 94, 156, 173, 179, 181. – KP C 1/2, p. 75, 78, 83, 85, 88, 89, 89-90, 92-93, 95-96, 97, 99, 101-102. Unterlagen des Kriegskommissariates 1813-1815 (C 4). – Besatzungs- und Durchmarschkosten 1813-1815 (L 18-28). – Einquartierung und Requisition (KB 9-25). – W. Oechsli, Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz im Jahre 1813/14, Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich, Bd. 70/71, 1907/08.

¹⁰² RP 268, p. 189, 197, 310. – KP C 1/2, p. 98-99. – Anlässlich dieses Besuchs besichtigte Zar Alexander die Stahlhütte von J. C. Fischer. K. Schib – R. Gnade, Johann Conrad Fischer 1773-1854, in der Schriftenreihe zum 150jährigen Bestehen der G.-Fischer-Werke, Schaffhausen 1954, bes. p. 84 ss.

Auch 1814 musste Schaffhausen Truppen mobilisieren. Auf Vorschlag der Militärkommission und des Kriegsrates errichtete die Regierung am 14. März eine Stadtgarnison unter dem Kommando von Oberstleutnant Ziegler. Der Platzkommandant verfügte über eine halbe Kompanie Infanterie. Die Ablösung erfolgte monatlich. Hauptaufgaben der Garnison waren die Sicherung der Hauptstadt und das Eskortieren von alliierten Gefangenentransporten. Die Truppe war beim Bürger einquartiert. Die Reihe begann mit der 9. Kompanie, die im Juni von der 10. abgelöst wurde. – Am 13. Juni marschierte Hauptmann Ziegler mit der 9. Kompanie ins Münstertal ab. Es galt, Graubündens Aktion zur Wiedergewinnung der verlorenen Vogteien zu unterstützen. Oberst Hauser, Kommandant der eidgenössischen Truppen, musste erfolglos vor den politischen Entscheidungen die militärischen Kräfte wieder entlassen. Mit der Kompanie Ziegler war auch das Dragonerkontingent von 10 Mann mobilisiert worden. Sicherheitshalber hatte Schaffhausen am 27. September noch die 1. und 2. Kompanie reorganisiert, um bei weitem Aufgebote, die dann nicht eintrafen, gewappnet zu sein. – Am 30. September zog Schaffhausen auf die eidgenössische Anforderung hin wieder eine Kompanie zusammen, um notfalls die Unruhen in Sargans bekämpfen zu können. Am 21. Oktober wurden die Kompanien 9 und 10 in eidgenössischen Sold genommen, ohne aber im Sarganserland eingesetzt zu werden¹⁰³.

Die Ereignisse des Jahres 1815 brachten ebenfalls verschiedene Aufgebote. Die 1. Kompanie stand vom 16. bis 27. Januar bereit, um als eidgenössische Truppe dem Tessin den Übergang zur Selbständigkeit nach der französisch-italienischen Besetzung zu ermöglichen. – Am 13. März wurden die Kompanien 1 und 2 mobilisiert, um bei den Folgen von Napoleons Rückkehr von der Insel Elba gerüstet zu sein. Am 17. März wurden Adjutant Meyer und Unterchirurg Hurter für den Stabsdienst aufgebote. Die am 27. Februar reorganisierten Kompanien 3 und 4 wurden am 23. März auf Pikett nach Schaffhausen beordert, aber des Ungeziefers in den Kasernenräumlichkeiten wegen wieder nach Hause entlassen. – Im Hinblick auf weitere Truppenaufgebote zum eidgenössischen Grenzschutz formierte Schaffhausen am 12. April aus den Kompanien 5 bis 10 vier einsatzbereite Einheiten. Der am 30. April aufgebote Bataillonsstab bestand aus Oberstleutnant Ziegler, Adjutant Meyer, Quartiermeister Stockar, Fähnrich Ziegler, Oberchirurg Bringolf, Unterchirurg Hurter, Fourier Schudel, Tambourmajor Käßlin und Büchenschmied Bächtold. Der Aide-Major, Wagen-, Schneider-, Schuhmachermeister und Profos sollten später bestimmt werden. Die zwei fehlenden Infanteriemunitionscaissons wurden aus den Wagenbeständen des Klosters, des Bauamtes und des Spitals zusammengebastelt. Am 4. Mai mobilisierte Schaffhausen seine Artillerie mit St. Gallen, die 12. Artilleriedivision, und

¹⁰³ RP 268, p. 279, 286, 310; RP 269, p. 94–95, 127, 241, 252–253, 279. – KP C 1/2, p. 102–103, 103–104, 104–105.

stellte die Kompanien 5 bis 8 auf Pikett. Die Kompanien 5 und 6 wurden am 18. Mai eingezogen. Am 24. Mai lieferte der Kanton 3 vierspännige Infanteriemunitionswagen nach Burgdorf. Die Regierung war bereit, auf die Anfrage von Oberst Luternau vom 22. Juni weitere Munition zu liefern, doch erst bei kriegerischen Auseinandersetzungen, da die Eidgenossenschaft schon über das diesbezügliche Schaffhauser Kontingent verfügte. Am 24. Mai unternahm Schaffhausen Schritte, um das von dem eidgenössischen Stab geforderte Signalfeuersystem mit Zürich und Thurgau abzusprechen. Die Angelegenheit wurde nicht weiterverfolgt. Am 5. Juli lobte Luternau die Schaffhauser Munition, wohl um bei der Regierung bei weitem Forderungen grössern Erfolg zu haben. Die beiden Schaffhauser Kompanien 5 und 6 standen in der 3. Brigade Graffenried unter Divisionär Gady (1. Division) im Raume Rolle, Aubonne, Gimel und Noirmont. Im Juli lagen die Kompanien 5 bis 8 in der 3. Brigade Hogguer in der 1. Division im Raume Yverdon. Nach dem erfolglosen Feldzug in die Freigrafschaft – die Schaffhauser zogen bis Vuitebœuf und in das Lager von Chevressy – wurden die Truppen entlassen. Die Artillerie unter Oberst de Chollet mit Hauptmann Stierlin lag am 29. Juli in Schaffhausen, die Kompanien 5 und 6 am 3. August und die Kompanien 7 und 8 danach. Die Regierung dankte der Truppe für den Einsatz, gab den Offizieren ein Ehrendiner, den Unteroffizieren und der Mannschaft doppelte Essensrationen als «kleine douceurs». Das Dragonerkontingent (1 Of, 1 Wm, 10 Dragoner) unter Unterleutnant Hurter tat seit dem 16. April nach vier Tagen Vorübungen Stafettendienst. Ein zweites Kontingent war als Reserve in Pikett. Im August belagerten zwei Kompanien im Bataillon Legler der Brigade Hess die französische Festung Hüningen¹⁰⁴.

Ohne auf die Einsätze näher einzugehen, muss festgestellt werden, dass Schaffhausen seinen militärischen Verpflichtungen im Personellen und Materiellen nachkam. Als schwächster Punkt fällt auf, dass die Einheiten nicht sofort einsatzbereit waren. Sie mussten erst reorganisiert und eingeübt werden, bevor sie den eidgenössischen Dienst annähernd zufriedenstellend ausüben konnten. Dies zeigt deutlich den Nachteil der Schaffhauser Militärorganisation mit einer relativ grossen Anzahl von Infanteriekompanien, von denen aber nur zwei einigermaßen einsatzbereit waren, die alle Jahre wechselten und wohl dadurch die Mannschaftskontrollen nicht genau führten. Daneben fielen die Ausbildungsmängel auf, die erst nach einiger Dienstzeit in etwa behoben werden konnten.

¹⁰⁴ RP 269, p. 228, 239, 295; RP 270, p. 1-2. – KPC 1/2, p. 109, 112-113, 117, 118, 119, 124, 125, 127, 128-129, 131, 136-137, 142, 144, 147, 148, 150, 152, 158, 159-160.

Die Disziplin

Schaffhausen hat sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts kein eigenes modernes Militärstrafrecht gegeben. Als Grundlage diente das eidgenössische Strafrecht. Die Organisation von 1810 legte lediglich einige Strafkompetenzen fest. So urteilte die Militärkommission in 1. Instanz über alle Dienstfehler, die keine höhern Strafen als sechs Tage Haft oder eine Busse von einer Mark Silber beinhalteten. Der Verurteilte konnte beim Kriegsrat rekurrieren. Die Waffenchefs verhängten die für Abwesenheit an militärischen Anlässen festgelegten Bussen. Sie waren über die Bestrafung bei Insubordination zu orientieren¹⁰⁵.

Aus dem Protokoll des Kriegsrates lassen sich nur wenige Fälle verfolgen. Es handelt sich meist um Beleidigungen und Befehlsverweigerungen, oft unter Alkoholeinfluss. Als Strafe wurde Arrest mit oder ohne Busse ausgesprochen. 1810 wurde die Beschimpfung des Hauptmanns Flach durch den betrunkenen Dragonerstandartenführer Reglin mit zwei Tagen Arrest im Rathaus bestraft. – Das scherzhafte Losfeuern einer Pistole hinter dem Kopf eines Bürgers – der Hut wurde durchlöchert! – brachte im gleichen Jahr zwei Dragonern acht Tage Arrest bei Wasser und Brot, eine Rüge, Schadenersatz und eine Busse von 4 Mark ein. – Die Beleidigung des Feldweibels kostete ebenfalls 1810 zwei Tage Arrest und eine Mark Busse, die des Leutnants Etzweiler 1813 durch drei Dragoner aus Stein hielt sich in gleicher Höhe. – Kanonierwachtmeister Tenger aus Schleithem wurde 1815 sogar abgesetzt und arretiert, da er im Wirtshaus «Vive l'Empereur» gerufen hatte. – Der schon vorbestrafte Füsilier Metzger aus Altdorf erhielt 1815 für einen Diebstahl von Schuhen und einer Uhr drei Monate Zuchthaus, musste aus seinem Arbeitslohn einen Pfarrer für den Abendmahlsunterricht – Metzger war noch nicht zum Abendmahl gegangen – entschädigen, bekam zwei Jahre Wirtshausverbot, stand unter vorläufig unbeschränkt langer Aufsicht des Gerichts und musste sich alle sechs Monate zum Rapport melden¹⁰⁶.

Schwerwiegender wirkten sich die Streitigkeiten im Kader aus. So wurden 1811 Hauptmann Schwarz, Unterchirurg Hurter und Dragoner Schalch wegen Beleidigungen vom Kriegsrat gerügt, Hurter mit 24 Stunden Arrest und Schwarz mit dem gleichen Arrest, zwei Mark Silber Busse – zahlbar an den beleidigten Stadtleutnant Ermatinger –, der sofortigen Entlassung aus dem militärischen Rang und Grad und mit der Unfähigkeit, während sechs Jahren eine Stelle im Militär zu bekleiden, bestraft. – 1815 wurde Wachtmeister Müller von Löhningen wegen Injurien mit zwei Tagen Arrest gebüsst und abgesetzt. – Junker G. Stockar, Oberleutnant und Quartiermeister, hatte 1815 Glück. Nach Beleidigungen der Behör-

¹⁰⁵ MO 1810, Art. 9-10, p. 6.

¹⁰⁶ Die Protokolle der Militärkommission fehlen leider. So sind nur die schwerwiegenden Fälle oder die Rekurse aus den Sitzungen des Kriegsrates bekannt. – KP C 1/2, p. 48, 48-50, 70-73, 135, 161-162. – RP 268, p. 143; RP 269, p. 377.

den und des Stadtleutnants Ermatinger wurde er «im Andenken seines verstorbenen Vaters» nur gerügt und musste schriftlich Abbitte leisten. – Oberleutnant Forster hatte anlässlich einer Verletzung während des Feldzuges in der Freigrafschaft 1815 den Bataillonsarzt Bringolf beleidigt und verleumdet. Forster wurde dafür und für sein schlechtes Auftreten in einem Wirtshaus in Olten (Vergewaltigungsversuch) 1816 seiner Stelle enthoben, für 14 Tage arretiert, zu den Kosten und zur Abbitte verurteilt¹⁰⁷.

Die Organisation von 1818 unterstellte die Schaffhauser Truppen im eidgenössischen Dienst dem eidgenössischen Militärstrafgesetz. Bei kantonsinternem Dienst stand das Militär unter den «schon bestehenden oder noch festzusehenden Gesezen»¹⁰⁸.

Eine eigene straff organisierte Militärgesetzgebung schien sich in den Augen der Verantwortlichen nicht aufzudrängen. Damit bestand in Schaffhausen eine gewisse Rechtsunsicherheit innerhalb der Militärjustiz während kantonalen Diensten. Schaffhausen bildet dabei keinen Einzelfall. Andere Kantone hingegen nahmen sich die Mühe, ein eigenes kantonales Militärstrafrecht zu erarbeiten oder aber das eidgenössische auch speziell für kantonale Bedürfnisse zu verwenden¹⁰⁹.

Das Freikorps

Die Situation

Im Frühjahr 1804 hatte sich Schaffhausen noch auf ein Ad-hoc-Freiwilligendetachment stützen müssen, um die eidgenössischen Hilfstruppen im Bockenkrieg an den Zürichsee und nach Winterthur senden zu können¹¹⁰.

Die Miliz des Kantons mit dem eidgenössischen Kontingent organisierte sich eher mühsam 1804/1805. Der Feldzug von 1805 trug zwar zur Festigung auch der Schaffhauser Truppen bei, deckte aber doch beträchtliche Mängel auf. Neben der Miliz bestand seit 1807 wieder eine reorganisierte Bürgerwache, acht Stadtkompanien mit Polizei- und Feuerwehraufgaben in Schaffhausen¹¹¹. Als nun das eidgenössische Militärreglement von 1804 von der Tagsatzung 1807 revidiert wurde und der Aufstand der Tiroler seine Schatten voraus warf, beurteilten weitsichtige Männer in Schaffhausen die militärische Kraft ihres Standes als ungenügend. So kam 1808 die Gründung eines Schaffhauser Freikorps zustande.

¹⁰⁷ KP C 1/2, p. 57-60, 139-141, 160-161, 169-175. – MP C 5, No 4, p. 21-22.

¹⁰⁸ MO 1818, Art. 98-99.

¹⁰⁹ F. Günther, Die militärische Straf- und Strafprozessordnung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1798 bis 1848. Bern 1943, passim.

Die Gründung

Am 20. April 1808 erlaubte der Kriegsrat auf den Rapport von Oberst Schalch die Organisation eines Freikorps unter Platzmajor Ermatinger auf dem Fusse der leichten Infanterie. Der Rat beschloss jedoch, sich nicht «auf irgendeine Weise in die Ausführung zu mischen». Die Behörden hielten sich so streng an den Beschluss, dass – die Quellen des Freikorps fehlen auch hier – aus den staatlichen Unterlagen Organisation, Uniformierung, Bewaffnung und Einsatz heute nicht mehr zu fassen sind¹¹².

Die Organisation

1810 bestand das in der Zwischenzeit konstituierte Freikorps aus 194 Mann, Bürgern der Stadt und des Landes. Dies ist, verglichen mit dem eidgenössischen Kontingent von 233 Mann und der Bevölkerung von Stadt und Land, ein recht bedeutender Bestand, wie er in grössern Ständen nicht zu finden ist. Es ist zu vermuten, dass das Freikorps aus einem kleinen Stab und aus zwei Kompanien, wahrscheinlich von Jägern und Grenadiere, nach dem eidgenössischen Fuss (je 1 Hptm, Lt, 1. Ult, 2. Ult. Fw, Four, 4 Wm, 1 Frater, 8 Kpl, 1 Zimmermann, 2 Trommler, 1 Pfeifer, bis zu 77 Sdt = 100 Mann) bestand. Die Ausgaben wurden durch das Eintrittsgeld von 24 Kreuzern, durch Gönner und durch die Selbstausrüstung, -bewaffnung und -uniformierung bestritten¹¹³.

Uniform und Bewaffnung

Die von jedem Mann selbst angeschaffte Uniform wich in einigen Einzelheiten von derjenigen der Miliz ab. Statt des Zeittafelhutes fand der Tschako mit hohem Federbusch, Geschlinge und Messingdekoration Verwendung. Den dunkelblauen Rock zierte Fransenepauletten. Der Jäger führte einen gelb-grünen Federstutz, Tschakobehang, Hutband oben und unten in Grün. Dazu kam die Kantonskokarde und ein Messingjagdhorn. Der Rock wies grüne Fransenepauletten mit gelbem Wulst und rote Jagdhörnchen auf den Schossumschlägen auf. Der Grenadier seinerseits unterschied sich durch die rote Dekoration (Stutz, Tschakobehang, Hutbänder, Epauletten, Granaten auf den Rocksössen) und ein

¹¹⁰ Zimmermann, Militärgeschichte, p. 118-119. – A. Hauser, Der Bockenrieg. Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804. Zürich 1938. – Der rein militärische Aspekt der Affäre wie auch die Mobilisation der kantonalen Hilfskontingente blieben bis anhin noch weitgehend unberücksichtigt.

¹¹¹ Zimmermann, Militärgeschichte, p. 117-143. – Schon im 18. Jh. bestand in Schaffhausen ein Freikorps. Zimmermann, Militärgeschichte, p. 48-49.

¹¹² KP C 1/1, p. 160. – Die Quellenlage über die Freikorps ist auch in andern Kantonen dürftig, doch nicht so lückenhaft wie in Schaffhausen. Dies ist beim selbständigen, beinahe privaten Charakter dieser Korps nicht erstaunlich.

¹¹³ KP C 1/2, p. 46. – Schaffhauser Wochenblatt 1811, No 21, No 43.

Messingschild wahrscheinlich mit einer bombierten Granate auf dem Tschako. Der Lederschirm war in Messing eingefasst. Das Kader trug die Mannschaftsuniform mit goldenen/gelben Rang- und Waffenabzeichen. Die Offiziere schmückten den Zweispitz mit dem Federnstutz ihrer Waffe. Sie trugen Stiefel à l'anglaise¹¹⁴.

Als Bewaffnung diente das übliche Gewehr mit gelber Garnitur und das Bajonett. Die schwarze Patronentasche hing an einem weissen Bandelier. Die Mannschaft scheint keinen Säbel getragen zu haben. Auf den naturfarbenen Fellsack wurde der Kaput geschnallt. Die Offiziere scheinen einen Kavalleriesäbel mit gelbem Griff und gelber Scheide am schwarzen Gurt getragen zu haben¹¹⁵.

Zum Einsatz

Das Freikorps scheint fleissig geübt zu haben. Am 2. August 1810 benachrichtigte nämlich der Amtsbürgermeister einschränkend den Kriegsrat, «obwohl man das Ganze gern sehe», dass künftig das Korps nur noch nach einer Vormeldung «wirklich und mit Abfeuern verbundene Feldmanoeuvres» vornehmen dürfe. – 1810 und 1811 spendete die Regierung grosszügig 60 fertige Schuss pro Mann des Korps für die Vor- und Hauptmusterungen. Kommandant Ermatinger benutzte diesen Anlass, um am 10. Juni 1811 im Schaffhauser Wochenblatt neue Rekruten für das Korps zu werben. – Noch 1810 erliess der Rat den Mitgliedern des Freikorps auf dem Lande die Teilnahme an den sonntäglichen Übungen der Miliz, behielt jedoch ihre Anwesenheit bei der Herbstmusterung bei. 1811 und 1812 wurde das Exerzieren sonntags mit der Miliz wieder durchgehend obligatorisch. Eine Dispens verstosse nämlich gegen die Militärorganisation von 1810 und fördere Zwistigkeiten im Dorf durch eifersüchtige Milizsoldaten. Die wiederholten Bemühungen von Kommandant Ermatinger zur Erreichung eines Vorrechtes blieben erfolglos¹¹⁶.

¹¹⁴ Harder, Lagerszene. Vgl. Anm. 40.

¹¹⁵ Vgl. Anm. 114.

¹¹⁶ KP C 1/2, p. 46–47, 51, 51–52, 57–60. – RP 266, p. 72; Beilage 26, p. 24–25. – Neben den rein militärischen Auftritten hat sich das Freikorps auch an privaten Anlässen beteiligt, wie die Post- und Ordinaire Zeitung 1811, No 69, meldet, als das Korps den Ordnungsdienst anlässlich eines Festes der Schweizerischen Musikgesellschaft in Schaffhausen übernahm: «Der gefälligen Befliessenheit und wachsamem Sorgfalt der Grenadiere unsers Freikorps dient es zum rühmlichen Zeugnis wahrer Verdienstlichkeit, dass ungeachtet der von allen Seiten zuströmenden menge Volks weder die äussere noch die innere Anlage des Plazes die geringste Beschädigung erlitten, und jede Art von unangenehmen Geräusch oder Unordnung gänzlich verhütet blieb.» Diese Notiz verdanke ich M. Ruh, Schaffhausen.

Die Auflösung

Die Auflösung des Freikorps dürfte Ende 1812 mit dem Ende der bei solchen Einheiten üblichen Dienstperiode von zwei Jahren oder 1813 mit dem Regimewechsel stattgefunden haben. Näheres ist nicht bekannt. Wieweit daneben Rekrutierungsschwierigkeiten – der Korps soldat hatte neben seinem freiwilligen Dienst die Pflichten in der kantonalen Reserve zu erfüllen – dabei mitspielten, ist nicht festzustellen. Sicher war die strenge Durchführung der Militärorganisation von 1810 mit all den Dienstverpflichtungen für den Fortbestand des Korps hinderlich¹¹⁷.

Wertung

Schaffhausen steht mit seinem Freikorps nicht allein. Es ist jedoch erstaunlich, dass es erst 1808 gebildet wurde. Dies kann vielleicht mit persönlichen Gründen der Initianten erklärt werden. Bei der Auflösung spielte wie in andern Kantonen die grössere Beanspruchung und Erfassung von Dienstpflichtigen neben unbekanntem Gründen eine grosse Rolle. Es ist schade, dass die Entwicklung und Geschichte des Freikorps von Schaffhausen nicht besser zu verfolgen ist. Die Art einer solchen Truppe mit einem so grossen Zulauf in einem der kleinsten Kantone der Eidgenossenschaft wäre gerade im Vergleich mit andern Einheiten dieser Gattung in grössern und gewichtigeren Ständen sehr interessant. So unbedeutend, wie angenommen wurde, kann das Schaffhauser Freikorps jedoch nicht gewesen sein¹¹⁸.

Die Feldmusik

Die Gründung

Wie in andern Kantonen bestach auch in Schaffhausen die Verbindung von Uniform und Musik sicher nicht zuletzt durch die Anregung von ausländischen Beispielen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich 1808 Militärmusikfreunde zusammenfanden und unter der Führung von Joseph Pilger und unterstützt von den kantonalen Milizoffizieren ein militärisches Feldmusikkorps gründeten. Der Kriegsrat nahm den Plan und das Gesuch des Offizierskorps vom 7. Januar 1809 «ins Bedenken», befürchtete Inkonvenienzen, billigte dann aber die Musik mit finanzieller Unterstützung am 27. Oktober 1809¹¹⁹.

¹¹⁷ Die unbestimmte Auflösung eines Freikorps ist z. B. auch in St. Gallen festzustellen.

¹¹⁸ Bis anhin unbekannt oder unbeachtete Freikorps bestanden z. B. in Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aarau, Frauenfeld. Für Zürich, Luzern, Solothurn vgl. Anm. 2. – H. Foerster, St. Gallens freiwillige Legion 1803–1818. Ms. Die Verhältnisse in den andern Kantonen werden noch untersucht. – Zimmermann, Militärgeschichte, p. 49.

Die Organisation

Das Gesuch der Offiziere sah ein Feldmusikkorps mit 12 Musikanten vor. Sie sollten einerseits als Milizdienstpflichtige bis zu 30 Jahren für das Spiel aufgeboten werden, andererseits als Dienstfreie für das Aufspielen entschädigt werden. Die Infanterieoffiziere wollten sogar die Instrumente spenden, sollte die Regierung nicht ein rückzahlbares Darlehen von 30 bis 40 Louisdor gewähren. Der Kriegsrat erklärte sich dann mit dem Plan zur Gründung einer Feldmusik einverstanden und spendete 30 Louis, ohne dass daraus jedoch andere Ansprüche entstanden wären¹²⁰.

Das Militärgesetz von 1810 erliess auch Vorschriften für die bis anhin selbständige Feldmusik. Über der Musik stand eine Musikkommission aus Vertretern des Offizierskorps, so aus Oberstleutnant Ziegler, Rittmeister Ziegler und Artilleriehauptmann Fischer als Repräsentanten der drei Waffengattungen. Die Kommission hatte die innere Einrichtung des Spiels zu regeln. Der Bestand der Musik sollte 16 Dienstpflichtige – die Anstellung dienstfreier Musikanten war nicht verboten – zwischen 18 und 30 Jahren umfassen. Ein Austritt vor dem 46. Altersjahr (Termin für die Entlassung aus der Reserve) zog die Eingliederung in die Miliz mit sich. Die Militärkommission entschied über Neuaufnahmen. Die Musikanten waren vom Wachtdienst nicht befreit¹²¹.

In der Folge ergab sich, dass das Spiel aus 25 Mann bestand. Als Instrumente waren vertreten: je 2 erste und zweite Hörner, 3 Fagotte, 1 Posaune, 2 Dis-Klarinetten, je 6 erste und zweite B-Klarinetten, je 1 grosse Trommel, Glockenspiel, Tamburin, Zimbale. 13 Mann kamen aus der Stadt Schaffhausen, der Rest aus den Landgemeinden. Ihr Alter schwankte zwischen 17 und 31 Jahren. Sie unterstanden dem Kapellmeister Pilger¹²².

¹¹⁹ Oberstlt Ziegler hatte schon am 27. Januar 1808 einen ersten Vorstoss beim Kriegsrat unternommen. KP C 1/1, p. 152, KP C 1/2, p. 11. – D 5/1. – Zur Musikszene in Schaffhausen: M. Ruh, Das musikalische Leben in Schaffhausen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 55, 1978, p. 60. – Pilger bot 1809 auch seine Dienste als Musiklehrer für Flöte, Oboe, Klarinette, Waldhorn und Fagott an. Vgl. Post- und Ordinaire Schaffhauser Sonntagszeitung 1809, No 70; Hurterische Schaffhauser Zeitung 1809, No 70. Pilger spielte im Musikkollegium den Kontrabass und leitete die Kadettenmusik. In Anerkennung seiner Verdienste schenkte ihm die Regierung 1825 das Kantonsbürgerrecht, nachdem ihm das Stadtbürgerrecht aus konfessionellen Gründen verweigert worden war.

¹²⁰ D 5/1. – Eine Anzeige im Schaffhauser Wochenblatt vom 20. Januar 1817 weist besonders auf die finanziellen Vorteile eines Eintritts in die Militärmusik hin: «Die Vortheile so dieses Korps geniesst, sind vorzugsweise für den bemittelten Bürgersohn günstig, da die Musik wenig oder nie ausmarschieren muss, so kommen ihre Mitglieder nicht in den Fall, ihren Beruf zu verlassen, oder mit grossem Aufwand sich zu remplacieren.» Diese Dienst- und Musikauffassung machen die Misstimmung und das Misstönen der Feldmusik verständlicher.

¹²¹ MO 1810, Art. 12, p. 16-17.

¹²² A 1/32. – D 5/7.

Am 24. Mai 1816 hielt Musikdirektor Hauptmann Frei die schon eingespielten Ordnungen fest, da die Kommission erkannte: «Schön ist das Beobachten aufgestellter Gesetze, schöner und erhabener jedoch sein Betragen so einzurichten, dass es keines Zwangsmittels bedarf, um die fehlenden Individuen in die Schranken der Ordnung zu weisen¹²³.»

Die Aufgaben

Die Feldmusik hatte an allen militärischen Anlässen (Paraden, Revuen u. a. m.) ohne Entschädigung aufzuspielen. Gegen einen finanziellen Betrag in die Musikkasse und an jedes Mitglied konnte das Spiel auch privat von Offizieren gemietet werden. Der Besuch der Proben – sie fanden 1- bis 3mal wöchentlich statt – war verpflichtend. Das Aufgebot erfolgte durch den Aufbieter der Miliz. Die Reparatur von beschädigten Instrumenten erfolgte auf Kosten des Mannes oder aus der Musikkasse. Das Fehlen und die Verspätung bei Anlässen wurde mit 4 bis 24 Kreuzer in die Musikkasse und einer Rüge von der Militärkommission bestraft. Wiederholtes ungebührliches Auftreten zog den Ausschluss aus der Musik und die strafweise Eingliederung in die Milizinfanterie mit sich¹²⁴.

1819 stellte Direktor und Hauptmann Frei auf einen Rapport von Kapellmeister Pilger einen traurigen Niedergang der Feldmusik fest. Er sah die Gründe dafür im schlechten Willen der einen und im geringen Talent der andern, die zusammen das harmonische Spiel der Mehrheit störten. Der schnelle Wechsel der Musiker hinderte die gemeinsame Entwicklung. Zur Wahrung der Aufgaben schlug Frei strenge Prüfungen und eine Verkleinerung des Bestandes vor. Dies wurde 1820 auch angenommen¹²⁵.

Neben den üblichen Auftritten der Musik ist besonders das Aufspielen anlässlich der Rückkehr des Schaffhauser Kontingents 1815 und der eidgenössischen Inspektion 1820 zu erwähnen. Während 1815 alles zur grössten Zufriedenheit verlief, hatte das Auftreten der Musik 1820 ein Nachspiel. Der Musikdirektor hatte abends das Spiel entlassen, da keine speziellen Befehle vorlagen. Da nun die Tafelmusik zum Nachtessen der Offiziere fehlte – Kapellmeister Pilger war als rangmässiger Leutnant ohne Grad nicht eingeladen – und ein seit 1809 geduldeter Tenüverstoss Pilgers endlich festgestellt wurde, gab es Beschwerden. Diese wies der Musikdirektor als unbegründet zurück, worauf sich die Angelegenheit verlief bzw. eine Reorganisation der Musik stattfand¹²⁶.

¹²³ Vgl. Anm. 122.

¹²⁴ Vgl. Anm. 121, 122.

¹²⁵ D 5/7, 5/41.

¹²⁶ D 5/28, 5/30, 5/33.

Die Uniform

Die Uniform wurde von jedem Mann auf eigene Kosten angeschafft. Sie bestand aus dem flachen Dreispitz mit roten Hutquasten aus Wolle, einer goldenen Gänse über der Kantonskokarde und dem roten Federstutz, einem dunkelgrünen einreihigen Uniformrock mit hellblauem Kragen, Brust- und Ärmelaufschlägen, rotem Rockfutter und rotem Passepoil vom Kragen bis zum Rockschoß, aus grünen Hosen mit roten Seitenstreifen und aus halbhohen Gamaschen. Nach 1816 konnten weisse Leinenhosen getragen werden. Freiwillige, die noch nicht 18jährig waren, trugen eine kurze grüne Jacke und einen Zeittafelhut mit den bekannten Zierden der Milizinfanterie. Das Nichttragen der Uniform wurde mit 4 bis 24 Kreuzer bestraft. – Als Waffe diente der Infanteriesäbel mit einem roten Schlagband. Er wurde an einem weissen Bandelier getragen¹²⁷.

Die Eingliederung in die Miliz

Das eidgenössische Militärreglement von 1817 sah die Möglichkeit von einem Bataillonsspiel von 18 Mann vor. Angesichts der 1819 festgestellten Mängel bei der Feldmusik reduzierte die Militärkommission 1820 den Bestand des Spiels auf 18 Mann und gliederte es ganz der Miliz ein. Äusseres Zeichen dafür wurde das Tragen des Tschakos als Ersatz für den bisherigen flachen Dreispitz¹²⁸.

Die Eingliederung in die Miliz ermöglichte in Schaffhausen den Fortbestand der Feldmusik. Diese Lösung war auch in Freiburg mit der Musik des Feldkorps getroffen worden. Im Gegensatz dazu wurde das Musikkorps in Luzern und in Solothurn aufgelöst. Die allgemeinen Verhältnisse der Militärmusikkorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft bleiben noch zu untersuchen. Erst dann wird die Stellung Schaffhausens mit seiner Feldmusik richtig zu würdigen sein¹²⁹.

Zusammenfassung

Gesamthaft gesehen, muss festgestellt werden, dass die Miliz Schaffhausens am Anfang der Restauration schon einen recht erfreulichen Eindruck machte, wenn man die Zustände zu Beginn der Mediation betrach-

¹²⁷ Vgl. Anm. 40, 122.

¹²⁸ Vgl. Anm. 125. – Auf das Gesuch von Musikkommissionsdirektor Ziegler, Aide-Major, erhielt Kapellmeister Pilger auch nach 12jähriger Tätigkeit den Leutnantsrang nach dem Beispiel der Spiele in Bern, Zürich und Neuenburg nicht. D 5/28, 5/30.

¹²⁹ G. Corpataux – A. Collomb, La Landwehr, corps de musique de l'Etat et de la Ville de Fribourg 1804–1879–1929, Fribourg 1929, passim. – Für Luzern, Solothurn und St. Gallen vgl. Anm. 2, 118. – Die Geschichte der militärischen Spiele zu Beginn des 19. Jahrhunderts bleibt noch zu schreiben.

tet. Die anfänglich festgestellten, nicht zuletzt durch die Sparsamkeit hervorgerufenen Mängel und Schwächen der Miliz wurden einerseits durch die Anwendung verbesserter Militärreglemente (1810 mit der Truppenreduktion, 1818 mit der verkraftbaren Verstärkung) bekämpft, andererseits durch das Freikorps und glückliche Zeitumstände überdeckt. Diese Situation ist auch in andern Kantonen festzustellen, so z. B. im Thurgau mit der Bestandeskürzung 1811, dem erweiterten Aufbau 1817/18 und den Freikorps 1804–1818¹³⁰. Immerhin hatte Schaffhausen seine Schwierigkeiten schneller behoben als die Mehrheit der Landkantone wie Graubünden oder das Wallis¹³¹. Die geplante Erfassung möglichst vieler Dienstpflichtigen zur Ausbildung und Ausrüstung erforderte natürlich mehr Zeit und Mittel, wie die Beispiele vom Aargau und der Waadt zeigen¹³². Kurzfristig gesehen, war die Organisation ausschliesslich des eidgenössischen Kontingents und einem Ein- bis Zweifachen davon als Reserve natürlich die schnellere und wirksamere Lösung, wie sie z. B. in Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn zur Anwendung kam¹³³.

Das Zutrauen der Schaffhauser Regierung, verbunden mit günstigen Umständen, in die Bevölkerung und in die vorhandenen kantonalen Truppen war doch recht gross. So wurde auch keine ständige Garnison von Berufssoldaten geschaffen, wie es hauptsächlich in den Stadtkantonen der Fall war. Dabei spielte aber sicher auch die Sparsamkeit der Regierung wieder mit. Auch das Landjägerkorps mit einem Bestand von 10 Mann hatte keine Bedeutung und war als Macht-, Sicherheits- und Ordnungsfaktor in grösserem Rahmen nicht zu gebrauchen¹³⁴.

Schaffhausens Militärwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt die Anstrengungen eines kleinen Kantons zur Hebung der Militärkraft. Der erzielte Erfolg in Qualität und Quantität reiht Schaffhausen in die Mittelklasse hinter die führenden Städtekantone ein¹³⁵.

¹³⁰ Schoop, a. a. O., passim. – H. Foerster, Thurgaus Freikorps 1804–1818, Thurgauische Beiträge 1980.

¹³¹ R. Jenni, Beiträge zur Bündner Militärgeschichte 1803–1848, 102. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1972, p. 6 ss. – J. Calpini, Les milices valaisannes, Sion 1974, passim.

¹³² Allemann, a. a. O., passim. – F. Amiguet, Les milices vaudoises, Lausanne 1914, passim.

¹³³ W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1903, p. 592. – L. Altermatt, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803–1813, Solothurn 1929, p. 215–252. – H. Foerster, Freiburgs militärische Organisationen 1803–1847, Ms.

¹³⁴ Stadt- und Landjäger-Ordnung vom 18. Februar 1805, Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath gegebenen Geseze und gemachten Verordnungen, Bd. 2, p. 5–12. – Polizei FA 6.

¹³⁵ Oechsli, a. a. O., Bd. 2, Leipzig 1913, p. 452, gibt als führend in der Restauration Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf, als sehr schwach Schwyz, Graubünden und Tessin.

Anhang

Der Kriegsrat 1810-1818

Bürgermeister	Stierlin** J. Konrad (1748-1826) Pfister** Balthasar (1757-1825)
Statthalter	Meyenburg** J. Martin von (1757-1833)
Seckelmeister	Spleiss** J. Jakob (1741-1813) bis 1813 Sigerist** J. Konrad (1774-1833) ab 1813 Stockar** David (1754-1814) bis 1814 Seiler J. Heinrich (1766-1820) ab 1814
Ratsherr	Müller Bernhard (1762-18) Waldkirch** J. Ulrich von (1769-1838) ab 1818?
Schreiber	Sigerist** J. Konrad (1774-1833) bis 1813 Meyenburg** Franz von (1785-1859) ab 1813
und Militärkommission	

Die Militärkommission 1810-1818

Präsident	Schalch* Karl Eugen (1750-1830), Oberst
Mitglieder	Stockar J. Christoph (1756-1815), Zeughausinspektor, bis 1815 Zündel** J. Heinrich (1762-1840) bis 1818 Ammann J. Konrad (1772-1828), Kantonskommissar, Hptm Fischer* J. Conrad (1773-1854), Chef Art Ziegler* J. Jakob (1769-1849), Chef Kav Ziegler* Georg Jakob (1769-1843), Chef Inf
Schreiber	Schmid Alexander (1766-1812) bis 1812 Im Thurn* J. Heinrich (1774-1815) bis 1815 Ringk Karl von Wildenberg (1794-1860) ab 1815

Die Angaben stammen aus dem Schaffhauser Regierungskalender 1810-1818, Zimmermann, Militärgeschichte, p. 144-146 (=*), dem Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, passim (**).

Die Unterleutnants 1810-1818

Artillerie

- Altdorfer J. Jakob (1777-1846), Schaffhausen, Drechsler, Art Fw, Ult 1808-1811.
(G 36).
- Forster* J. Jakob, Ult 1806, Oblt 1811.
- Freuler J. Konrad (1769-1850), Schaffhausen, Hutmacher, Art Fw, Ult + Adj +
Art Instr 1807-1819, Art Instr Hptm 1819, 1814 Kantonsrat, 1815 Stadtrichter,
1819 Zunftmeister, 1823 Kriegsrat, 1824 Presbyter, 1825 Zeugherr, 1832
Appellationsrat (G 17).
- Meyenburg* Franz Anselm von, Ult 1808, Oblt 1812.
- Peyer* J. Konrad, Ult 1813, Oblt 1818.
- Spengler J. Konrad (1790-1848), Schaffhausen, Steinmetz, Ult 1818, 1822 Stadt-
richter, 1828 Kantonsrat. (G 51).
- Stierlin* Georg Michael, Ult 1811, Hptm 1818.
- Wüscher* J. Christoph, Ult 1808, Oblt 1811.

Kavallerie

- Egloff* J. Konrad, Ult 1813, Oblt 1815, Qm 1811.
- Forster* J. Michael, Ult 1807, Oblt 1813.
- Hurter* Tobias, Ult 1811, Qm 1813, Lt 1815.
- Peter* J. Laurenz, Ult 1807, Oblt 1811.
- Ringk Karl von Wildenberg, Schaffhausen (1794-1860), Ult 1815, Militär-
kommissionsschreiber 1815, Ratssubstitut 1816, 1825 Ratsschreiber, 1826
Kantonsrat (G 15).
- Vlooten Wilhelm Helenus van, Rappenfluh, Ult 1818.

Infanterie

- Auer Martin, Unterhallau, 2. Ult/VII 1809-1813.
- Fehr Benjamin, Frauenfeld, 2. Ult/VIII 1813, 1. Ult/IV 1815.
- Forrer Abraham (1775-1842), zum Lorbeerbaum, Schneider, Stab Adj 1809,
Ult 1815 (G 22).
- Forster J. Friedrich (1790-1862), zum grossen Käfig, Kaufmann, Ult 1811,
Oblt 1818 (G 19).
- Forster* J. Heinrich, Ult/IV -1815, Ult/V 1815, Oblt/IV 1815.
- Frey Bernhard (1785-1856), zum Goldstein, Kaufmann, Ult 1811, 1. Ult/IV
1815 (G 34).

- Frey J. Heinrich (1784-1863), zum Mohren, Kaufmann, Ult/VI 1808 (G 33).
 Hohlinger Urs, Balstal, 2. Ult/IV 1815.
 Huber* Paul, 2. Ult/X 1808, Oblt 1815.
 Hurter J. Friedrich (1791-1835), Schaffhausen, Postoffizier, Ult 1810, 1. Ult/VI 1815, Oblt 1818 (G 85).
 Ith J. Christoph (1786-1852), zum untern Schwanen, Färber, Ult - 1819, 1824 Hptm (G 24).
 Keller Bernhard (1789-1870), zum grossen Engel, Kaufmann, 2. Ult 1808, 1. Ult/VII 1808, 1826 Kantonsrat (G 16).
 Kirchhofer* J. Heinrich, Ult 1815, Oblt 1815.
 Lämmlin J. Heinrich (1790-1843), zum Engel, Ratssubstitut, Ult 1813, Oblt 1817, 1831 Stadtschreiber (G 8).
 Mandach Georg von (1784-1849), Schaffhausen, Kaufmann, Ult 1813, Bezirksrichter, Stadtrat, Präsident Kantonsrat (G 25).
 Meister J. Jakob (1787-1844), Schaffhausen, Kübler, Ult 1812, Oblt 1823, 1815 Holzamtman (G 25).
 Meyenburg* Franz von, 1. Ult/VII 1808, Art Oblt 1812.
 Peyer* J. Konrad, Ult 1813, Art Ult 1813, Oblt 1818, Hptm 1822.
 Pfund Johann, Unterhallau, Ult -1819, Oblt 1819.
 Regli Georg, Unterhallau, 2. Ult/VIII 1809, 1. Ult/VIII 1813.
 Schelling J. Jakob (1792-1867), zum silbernen Brunnen, Kaufmann, Ult 1811, Hptm 1823 (G 18).
 Veith Eberhard, Andelfingen, Ult 1810.
 Veith Heinrich (1790-1862), im Brüggli, Bäcker und Wirt, Ult 1812, Oblt 1819 (G 57).
 Ziegler J. Konrad, zum Spiegel, Ult 1812, 1. Ult 1815.
 Ziegler J. Konrad (1784-1861), zum Pfauen, Uhrmacher, 2. Ult/VI 1815 (G 58).
 Ziegler J. Heinrich (1792-1856), zum Glücksrad, Tuchhändler, Ult 1813 (G 48).
 Ziegler Konrad, zum neuen Haus, Ult 1813.
 Ziegler Wilhelm (1791-1862), zu den drei Türmen, Ult 1812, 1843 Kantonskassierer (G 48).
 Zündel J. Konrad (1789-1853), zur goldenen Waage, Bankier, Ult 1810 (G 14).

Aus den Kriegsratsprotokollen, Bd. 1 und 2, passim. Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen sind nur lückenhaft angegeben. - Stadtarchiv Bartenschlagers Genealogisches Register (= G und Seitenzahl innerhalb der Familie). - Zimmermann, Militärgeschichte, p. 144-146 (= *). - Die römischen Zahlen bezeichnen die Kompanie.

Zu den Abkürzungen:

- BAr Bundesarchiv Bern
 KP Kriegsratsprotokoll
 MO Militärorganisation
 MP Protokoll der Militärkommission
 RP Protokoll des Kleinen Rates
 SASH Stadtarchiv Schaffhausen
 Ult Unterleutnant